

II. Die zunehmende Diskriminierung jüdischer Armer vor Ort

1. Kommunale Aktionen und zentrale Maßnahmen (Frühjahr 1935 – Sommer 1936)

Die Diskriminierung ortsfremder und die Separierung ortsansässiger Juden

Nach der außen- und innenpolitischen Konsolidierung des NS-Staates verschärfte die NS-Führung seit dem Frühjahr 1935 erstmals wieder die antijüdische Politik. Neue Gesetze wurden erlassen und eine zentrale Medienkampagne inszeniert. Vor diesem Hintergrund kam es seit dem Frühjahr zu einer weiteren Welle anti-jüdischer Ausschreitungen von SA und Partei in verschiedenen Städten. Flankiert wurde diese Entwicklung durch eine Vielzahl neuer städtischer Initiativen, die sich insbesondere gegen die Benutzung öffentlicher Einrichtungen wie Bäder, Sportplätze und Pfandleihanstalten richtete. Die Meldung des Völkischen Beobachters vom 19. Juli, daß der Oberbürgermeister von Breslau jüdischen Deutschen die Benutzung von mehreren Bädern verboten habe, sowie entsprechende Nachrichten in der Lokalpresse führten rasch zu einem massiven Nachahmungseffekt sowohl in großen Städten wie Stettin, Berlin, Leipzig, Bremen und Chemnitz als auch in vielen kleineren Gemeinden in Schwaben und Westfalen. In Gladbeck/Kreis Recklinghausen beschloß der Rat der Stadt am 1. August 1935 gleich ein ganzes Programm zur „Bekämpfung des Judentums“: dieses enthielt ein Benutzungsverbot städtischer Bäder und Sportplätze, ein Verbot des Erwerbs von Häusern und Grundstücken in der Stadt, die Aufstellung von Schildern an der Stadtgrenze „Juden sind in dieser Stadt unerwünscht“, das Verbot für jüdische Geschäftsinhaber, Ehestandsdarlehensscheine und städtische Gutscheine einzulösen sowie die Einrichtung eines „Judenzimmers“ im St. Barbara-Hospital. Andere Städte und Gemeinden erließen zeitgleich ähnliche Kataloge von Ausgrenzungsbestimmungen.¹

Gegen diese massiven kommunalen Aktivitäten regte sich auf Länder- bzw. Reichsebene bald Widerspruch, denn einige Anordnungen, wie das Verbot des Grundstückshandels oder des Aufenthalts in einzelnen Ortschaften, gingen über das zu dieser Zeit vom NS-Staat tolerierte Maß hinaus. Hitler sah besonders die sozialen Folgen dieser Politik sehr genau. Ohne deshalb auf die angestrebte „Trennung der Juden vom ‚deutschen Volkskörper‘“ mit dem Endziel Vertreibung zu verzichten, plädierte er aber für ein taktisch moderateres Vorgehen. Vor allem die Maßnahmen auf dem Wirtschaftssektor sollten sorgfältig geplant werden, um zu vermeiden, daß auf lange Sicht „Juden der öffentlichen Hand zur Last

¹ Gruner, NS-Judenverfolgung und die Kommunen, S. 95 sowie ders., Local Initiatives (im Druck).

fielen“.² Auch die Wohlfahrtsverwaltungen konnten die infolge der forcierten Verfolgung wachsende soziale Not innerhalb der jüdischen Bevölkerung nicht übersehen. Sie sahen sich zudem per Gesetz weiterhin verpflichtet, staatliche Mittel zur Linderung der Armut einzusetzen. Im Gegensatz zur Haltung der NS-Führung dachten die Kommunen vor dem Hintergrund einer forcierten antijüdischen Politik und Propaganda im Sommer 1935 nun jedoch daran, die jüdische Armenklientel schlechter zu stellen und damit Finanzmittel einzusparen. Zumindest in den Großstädten schien dies potentiell aufgrund der großen Zahl jüdischer Hilfsbedürftiger ein lohnendes Unterfangen.

Ortsfremde jüdische Arme waren eine der ersten Zielgruppen der Kommunalverwaltungen. Die hohe Arbeitslosigkeit als ein Faktor sozialen Drucks und die Aussicht auf bessere Emigrationschancen hatten die Binnenwanderung jüdischer Familien in die Großstädte verstärkt. Der Leiter des Landeswohlfahrtsamtes Berlin, Spiewok, verfügte am 17. Juli 1935, daß zuziehende arme Juden, die staatliche Fürsorge beantragten, prinzipiell in das „Städtische Obdach“ einzuquartieren seien. Im Gegensatz zu „arischen“ Armen durften sie nicht die Alternative einer reduzierten Barunterstützung wählen.³ Nur zuziehende behinderte oder kranke Juden erhielten weiter die üblichen Leistungen, sprich die Pflege in den entsprechenden Anstalten.⁴

Die Entscheidung der Hauptstadt, das mit der Weimarer Fürsorgereform eingeführte Prinzip der Versorgung nach dem „gewöhnlichen Aufenthalt“ bei jüdischen Armen zu durchbrechen, wurde im „Völkischen Beobachter“ am 1. August 1935 zustimmend kommentiert: „Die Hilfsbedürftigen werden grundsätzlich dem Städtischen Obdach zugewiesen und dort nur mit dem Notwendigsten versorgt, um alsdann schnellstens wieder abgeschoben zu werden. Es wird also vor dem Zuzug von Nichtariern nach Berlin dringendst gewarnt.“⁵ Wegen dieser aggressiven Propaganda befürchtete das Geheime Staatspolizeiamt allerdings statt nach Berlin einen verstärkten Zuzug nach anderen Kommunen. Um einem Kontrollverlust durch diese Wanderung vorzubeugen, regte es hinter den Kulissen bei Wirtschaftsminister Schacht an, ein generelles Zuzugsverbot für Juden in Großstädte zu erlassen.⁶ Doch die Kommunen handelten wieder einmal schneller. Ende August 1935 erklärten in Dresden Polizeipräsident und Oberbürgermeister gemeinsam, daß zuziehende Juden hier künftig unerwünscht seien. Wenn sie Öff-

² Vortrag Walter Groß (NSDAP-Rassepolitisches Amt) am 25. 9. 1935 über Gespräch mit Hitler; nach Burrin, Philippe: Hitler und die Juden. Die Entscheidung für den Völkermord, Frankfurt am Main 1993, S. 47–48.

³ LA Berlin, Rep 214, Acc. 794, Nr. 13, unfol.: Vfg. OB/Landeswohlfahrts- und -Jugendamt vom 17. 7. 1935; vgl. Gruner, Judenverfolgung in Berlin, S. 35. Seit 1934 wurde allen zuziehenden Personen nur Obdach im Asyl angeboten und Pflichtarbeit verlangt. Nichtjuden konnten statt des Obdachs geringfügige Geldunterstützung bekommen; LA (StA) Berlin, Rep. 03–02, Nr. 63/1, Bl. 48–51: Vfg. Landeswohlfahrtsamt Berlin vom 10. 3. 1934.

⁴ BA, NS 25, Nr. 85, Bl. 13: NSDAP-Reichsleitung/HA Kommunalpolitik „Vertrauliche Berichtsauszüge“, VIII. Sendung vom 1. 10. 1935, S. 1.

⁵ Völkischer Beobachter vom 1. 8. 1935; Abdruck bei Pätzold, Verfolgung, S. 99–100, Dok. Nr. 58.

⁶ BA, ZwA Dahlwitz-Hoppegarten, ZB 1, Nr. 637, Bl. 6–7: Gestapa an RWM am 16. 8. 1935.

fentliche Fürsorge beantragten, werde ihnen – wie in Berlin – jegliche Unterstützung versagt. Nach einer jeweils kurzzeitigen Unterbringung im städtischen Obdachlosenheim zwang man sie künftig, die Elbestadt wieder zu verlassen.⁷

Zur gleichen Zeit ließ in Frankfurt am Main das Fürsorgeamt durch seine Kreisstellen die örtliche Situation überprüfen, denn die Beamten hätten hier ebenfalls einen verstärkten Zuzug aufgrund der antijüdischen Ausschreitungen in den ländlichen Gemeinden gemeldet. Im Gegensatz zu den Erwartungen in der Behörde resultierten aber lediglich dreizehn neue Fürsorgeanträge aus dem Zuzug. Die Mehrheit der zuwandernden Juden verzichtete darauf, sich als wohlfahrtsbedürftig anzumelden. Das Frankfurter Fürsorgeamt fällt deshalb zunächst keine Entscheidung, sondern bat den Polizeipräsidenten, den „Zuzug der Juden scharf zu überwachen“ und es über die Ergebnisse dieser Kontrollen zu informieren.⁸

In der gleichen Phase kam es dann bereits in mehreren Städten zu ersten Maßnahmen auch gegen die ortsansässigen jüdischen Empfänger öffentlicher Fürsorge. Die forcierte antijüdische Politik auf zentraler wie auf lokaler Ebene bot einer Reihe von Städten und Gemeinden ausreichenden Anlaß, die Politik der „Rassentrennung“ auf das lokale Wohlfahrtssystem zu übertragen. Das Kölner Fürsorgeamt separierte erstmals jüdische von „arischen“ Wohlfahrtsempfängern, indem es eine „Sonderbetreuungsstelle für Juden“ einrichtete.⁹ Das Breslauer Wohlfahrtsamt strich jüdischen Armen die Leistungen, wenn sie sich als Patienten in einem jüdischen Krankenhaus behandeln ließen.¹⁰ Letzteres geschah vor dem Hintergrund einer im Deutschen Gemeindetag seit Monaten geführten Diskussion, daß es für die Städte aufgrund der angespannten Finanzlage kostengünstiger sei, kranke Wohlfahrtsempfänger statt wie bisher auch in konfessionelle, nur noch in städtische Hospitäler einzuweisen.¹¹

Nach dem Erlass der „Nürnberger Gesetze“ im September 1935, die jüdische Deutsche zu Bürgern zweiter Klasse deklassierten, sollten sich solche diskriminierenden Praktiken häufen. Oberbürgermeister, DGT-Vorsitzender und NSDAP-

⁷ Chronologie zur nationalsozialistischen Judenverfolgung in Dresden 1933–1945, in: Haase, Norbert/Jersch-Wenzel, Stefi/Simon, Hermann (Hrsg.): Fotografien und Dokumente zur nationalsozialistischen Judenverfolgung in Dresden 1933–1945. Bearbeitet von Marcus Gryglewski, Leipzig 1998, S. 153.

⁸ Erwähnt in: Dokumente Frankfurter Juden, VIII 3, S. 371–372: Fürsorgeamt an OB Frankfurt/M. am 5. 12. 1935. Tatsächlich gab es nach Frankfurt einen starken Zuzug aus ländlichen Gebieten, der den Rückgang der jüdischen Einwohner durch Emigration zum Teil wettmachte. Gleichzeitig gab es eine bedeutsame „Abwanderung“ in andere Städte: 1934 zogen 1703 Juden zu, 803 emigrierten ins Ausland, aber 1700 verzogen innerhalb des deutschen Reichsgebietes. 1936 standen einem Zuzug von 2181 Personen eine Emigration von 1318 und eine Abwanderung in deutsche Städte von 1288 Juden gegenüber; Dokumente Frankfurter Juden, IX 18 und 20, S. 418.

⁹ Erwähnt in: YV Jerusalem, M1DN, Nr. 75, Bl. 3: Antrag des Fürsorgeamtes Frankfurt/M. vom 26. 8. 1936.

¹⁰ Reinke, Judentum, S. 253–254.

¹¹ Der DGT, den die Stadt Ludwigshafen zu diesem Verfahren befragt hatte, stellte sich hinter die kommunale Praxis, denn den Hilfsbedürftigen stehe weder ein Recht auf freie Krankenhaus- noch auf freie Arztwahl zu; LA Berlin, Rep. 142/7, 3–10–11/Nr. 7, unfol.: DGT/Abt. III (Zengerling) an OB Ludwigshafen am 5. 10. 1934; ebenda: DGT/Abt. III (Schlüter) an Verband schlesischer Krankenhausanstalten am 11. 1. 1935.

Reichsleiter Fiehler hatte auf dem Nürnberger Parteitag ausdrücklich die neuen „Rassengesetze“ als Richtschnur kommunalpolitischen Handelns begrüßt.¹² Parallel dazu erschien in der Zeitschrift „Die Nationalsozialistische Gemeinde“ ein Aufsatz, in dem es hieß: „Während die Ausschaltung des Juden aus dem staatlichen und kulturellen Leben teilweise schon erfolgreich durchgeführt ist, bleibt auf zahlreichen anderen Gebieten noch manches Problem in dieser Richtung zu lösen. Hierbei erwächst vor allem der Gemeindepolitik eine wichtige Aufgabe. [...] Eine im nationalsozialistischen Sinne getätigte Anwendung und Auslegung [der] Gesetzesvorschriften vermag vor allem in der Judenfrage in weitestem Umfange jene Lücken zu schließen, die bei einer rein formalistischen Handhabung des Gesetzes einer Bereinigung scheinbar im Wege stehen.“¹³

Die „Nürnberger Rassengesetze“ hatten eine Gleichbehandlung in der Öffentlichen Fürsorge nicht in Frage gestellt. Jüdische Arme behielten, wenn auch nicht mehr als „Reichsbürger“ so doch als deutsche „Staatsangehörige“, ihren Rechtsanspruch auf staatliche Versorgung. Im Münchner Wohlfahrtsamt löste der oben zitierte Artikel deswegen grundsätzlich neue Überlegungen aus. Dessen Leiter, Stadtrat Friedrich Hilble, inzwischen bekannt auch für seine repressive Politik gegenüber „Asozialen“¹⁴, ließ schon am 19. September 1935 prüfen, „ob unsere bisherige Praxis, die inländischen Juden, soweit sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, den Inländern gleich zu erachten und zu behandeln, richtig ist und aufrechterhalten werden kann“. In seinem Schreiben konstatierte er, daß „auch in einzelnen Fällen schon jetzt ein strengerer Maßstab angelegt worden“ sei, z. B. bei der Aufnahme in Altersheime, bei der Übernahme der Beerdigungskosten und bei den Maßnahmen vorbeugender Fürsorge. Ein substanzieller Unterschied in der Behandlung „zwischen deutschen Staatsangehörigen im allgemeinen und deutschen staatsangehörigen Juden“ wäre bisher noch nicht gemacht worden.¹⁵ Hilble wollte sich nunmehr aber an den durch die „Rassengesetze“ veränderten Rahmenbedingungen der Verfolgungspolitik orientieren. Als Oberbürgermeister Fiehler nach Lektüre der Hilbleschen Verfügung jedoch die Auffassung vertrat, daß „bis auf weiteres die gesetzlichen Bestimmungen Auswanderung fördern sollen“, und eine generelle Schlechterstellung der armen Juden de facto bedeutet hätte, ihnen jede Emigrationsmöglichkeit zu verschließen, unterließ der Stadtrat zunächst weitere Anordnungen.¹⁶ Nichtsdestoweniger erfaßten als Grundlage für neue Maßnahmen die Münchner Bezirkswohlfahrtsämter Mitte November alle Versorgten und meldeten alle „Nichtarier“ dem städtischen Wohlfahrtsamt.¹⁷

¹² Rede vom 16. 9. 1935, in: Die Nationalsozialistische Gemeinde, 3 (1935), S. 552–554.

¹³ „Die Judenfrage in der Gemeindepolitik“, in: Die Nationalsozialistische Gemeinde, 3 (1935), S. 520–521. Vgl. ausführlicher zu diesem Artikel: Gruner, NS-Judenverfolgung und die Kommunen, S. 96.

¹⁴ Brunner, „Fürsorgeausnützer wurden ausgemerzt“, S. 59–62.

¹⁵ YV Jerusalem, M1DN, Nr. 163, Bd. 1, Bl. 31: Vfg. Wohlfahrtsamt-Ref. 6/1 München vom 19. 9. 1935.

¹⁶ Ebenda: Handschriftl. Vermerk Wohlfahrtsamt München am 2. 10. 1935 auf Vfg. vom 19. 9. 1935.

¹⁷ Vgl. Meldungen vom 14. und 15. 11. 1935; ebenda, Nr. 121, Bl. 50–52.

Auch in Hamburg erfaßte die Sozialbehörde inzwischen alle jüdischen Armen. Die Beamten kennzeichneten deren Akten mit der Aufschrift „Jude“. Sowohl in den Ämtern (Arbeits- und Erziehungsfürsorge) als auch in Krankenanstalten und Heimen trennte man bereits jetzt jüdische von „arischen“ Unterstützungsempfängern. Kohle und Holz wurden an sie separat ausgegeben. Jüdische Arme erhielten keine Gutscheine, sondern Bargeld.¹⁸ Im mecklenburgischen Parchim hatte der Bürgermeister am Tage des Erlasses der „Nürnberger Gesetze“ bestimmt, daß allen Fürsorgeempfängern künftig verboten sei, in „jüdischen“ Geschäften einzukaufen. Der „Niederdeutsche Beobachter“ verbreitete nur vier Tage später diese Nachricht.¹⁹ In Leipzig gewährte das Wohlfahrtsamt verarmten jüdischen Kaufleuten seit Oktober keine Beihilfen mehr. Sie mußten entweder ihren Handel aufgeben, um Leistungen zu beziehen, die aber dann mit Pflichtarbeit verbunden waren, oder die Fürsorge wurde gesperrt. Dies galt selbst bei Händlern, die nur Mietbeihilfen bekamen.²⁰ In diversen Städten und Gemeinden wurden demnach die unterschiedlichsten Diskriminierungen auf dem Wohlfahrtssektor eingeführt.

Die seit den „Rassegesetzen“ veränderte Situation brachte auch der im Sommer betriebenen Kampagne gegen „ortsfremde“ Arme neuen Schwung. Nach dem Vorbild Berlins und Bremens wies ab Oktober 1935 auch die Hamburger Sozialbehörde zuziehende hilfsbedürftige Juden grundsätzlich in Asyle ein. Familien wurden getrennt und nach Geschlechtern isoliert untergebracht.²¹ Auch Leipzig stoppte die Leistungen für alle ab dem 1. September zugezogenen Juden, wenn diese hilfsbedürftig wurden, und schickte sie künftig ins städtische Asyl. Nicht mehr die jeweiligen Fürsorge-Distrikte waren nunmehr für sie zuständig, sondern bezeichnenderweise die „Abteilung für Fremde“.²² Das Fürsorgeamt Frankfurt am Main nahm zunächst infolge einer weiteren Zeitungsveröffentlichung über die Berliner Praxis mit dem dortigen Landeswohlfahrtsamt direkt Kontakt auf. Ende 1935 kam es dann in Frankfurt zu einer abweichenden Regelung. Statt Sperrung der Leistungen und Einweisung ins städtische Asyl kürzte man unter Berufung auf den Status als Notstandsgemeinde²³ allen künftig zuziehenden Juden die Fürsorgeunterstützung um dreißig Prozent. Das Amt begründete in einem Schreiben an Oberbürgermeister Krebs die Regelung damit, daß eine Unterbringung im Ob-

¹⁸ Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 33.

¹⁹ Jahnke, Karl-Heinz: Die Vernichtung der Juden in Mecklenburg, in: Verdrängung und Vernichtung der Juden unter dem Nationalsozialismus, hrsg. von Arno Herzig und Ina Lorenz, Hamburg 1992, S. 296.

²⁰ StadtA Leipzig, AFS, Nr. 1798, Bl. 96: Rundschreiben Fürsorgeamt Leipzig an Fürsorge-Distrikte am 15. 10. 1935. Die Anweisung war bereits am 10. 10. durch Umlauf bekanntgegeben worden; ebenda, Bl. 94.

²¹ Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 30.

²² StadtA Leipzig, AFS, Nr. 1798, Bl. 96: Rundschreiben Fürsorgeamt Leipzig an Fürsorge-Distrikte am 15. 10. 1935.

²³ Frankfurt am Main war – wie auch Berlin – als sog. Notstandsgemeinde berechtigt, allen zuziehenden Personen nach § 33 der Reichsfürsorgegrundsätze die Unterstützung auf das „zur Fristung des Lebens Unerläßliche zu beschränken“. Allgemein zu Zuzugssperren vgl. Maier, Dieter: Arbeitsverwaltung und nationalsozialistische Judenverfolgung in den Jahren 1933–1939, in: BNSGSP, Bd. 8, Berlin 1990, S. 62–136, hier S. 74–77.

dachlosenheim den Stadtsäckel weit mehr belaste. Man befürchte allerdings, daß auch die noch vermögenden, zuziehenden Juden, „wenn ihre [...] meist geringen Mittel verzehrt“ wären, „dauernd“ der städtischen Fürsorge zur Last fallen.²⁴ Sowohl mit der Gestapo wie mit dem Polizeipräsidenten hielt deshalb der Leiter des Fürsorgeamtes, Fischer-Defoy, künftig engen Kontakt, um Zuzug schon im Vorfeld abzuwehren.²⁵

Erste kommunale Gesetzesinitiativen

Einer Ergänzung der zentralen Politik durch das informelle Handeln von Kommunen stellten sich weder der Deutsche Gemeindetag noch das Reichsinnenministerium in den Weg. Vor dem Hintergrund der sich ausbreitenden lokalen Diskriminierungspraxis hatte Berlin einen ersten Vorstoß zu einer antijüdischen Reinterpretation der Fürsorgegesetzgebung unternommen. Die Hauptstadt drängte im Juli 1935 den Deutschen Gemeindetag, alle jüdischen Wohlfahrtsstellen unter staatliche Kontrolle zu stellen, so „daß ein Mißbrauch öffentlicher Fürsorgegelder“ durch deren Tätigkeit verhindert werden könne.²⁶ Das Berliner Landeswohlfahrtsamt behauptete, daß die „fürsorgesuchenden Juden ihre wirtschaftlichen Verhältnisse häufig zu verschleiern suchen und insbesondere keine einwandfreie Auskunft über die in den Einzelfällen von den jüdischen Unterstützungseinrichtungen gewährten Zuwendungen zu erlangen“ sei.²⁷

Auch innerhalb der Kommunalverwaltung Münchens klagten Beamte wegen angeblicher Doppelunterstützung, denn das jüdische Wohlfahrtsamt gebe als Träger der freien Wohlfahrtspflege über seine zusätzlichen Hilfen an jüdische Arme keine Auskunft.²⁸ Leipzig hatte sich dieses Argument schon 1934 zunutze gemacht, um seine Wohlfahrtsleistungen zu beschränken. Das dortige Wohlfahrtsamt reduzierte seitdem bei jüdischen Armen generell die städtischen Unterstützungen um die Höhe der Zuzahlungen jüdischer Stellen. In Hamburg entschied die Fürsorgeabteilung nun im August 1935 ebenfalls über eine volle Anrechnung solcher zusätzlicher Hilfen. Bisher hatten die Hamburger Wohlfahrtsstellen das bereits teilweise, ab Februar 1935 regelmäßig zur Hälfte getan. Nach einem Protest der Hamburger Jüdischen Gemeinde entschied die Sozialbehörde sogar, Juden nur noch zu den geringeren Sätzen der Allgemeinen Fürsorge zu versorgen.²⁹

²⁴ Dokumente Frankfurter Juden, VIII 3, S. 371–372: Fürsorgeamt an OB am 5. 12. 1935; vgl. YV Jerusalem, M1DN, Nr. 75, Bl. 5: Fürsorgeamt an OB am 14. 9. 1936.

²⁵ Erwähnt in: YV Jerusalem, M1DN, Nr. 75, Bl. 8–9: Vfg. OB Frankfurt/M. vom 21. 9. 1936.

²⁶ OB Berlin an DGT am 17. 7. 1935 nach Adam, Judenpolitik, S. 191. Das Schreiben konnte bisher nicht aufgefunden werden; vgl. auch Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 75, Anm. 160.

²⁷ Vgl. Dienstblatt der Stadt Berlin, 1935 Teil VII, S. 325, Nr. 407: Vfg. Spiewok (Landeswohlfahrtsamt) vom 28. 11. 1935.

²⁸ Hanke, Juden in München, S. 263–264.

²⁹ Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 28–29, sowie 71

Über den Deutschen Gemeindetag war die Berliner Forderung noch Ende Juli 1935 an das Reichsinnenministerium gelangt.³⁰ Das Ministerium ließ zunächst nichts von sich hören. Doch angesichts der veränderten Bedingungen seit den „Nürnberger Gesetzen“ übermittelte es dem Deutschen Gemeindetag im Herbst mit ausdrücklichem Bezug auf Berlin eine Anweisung, jüdische Einrichtungen und ihre Zuwendungen künftig genau zu kontrollieren. Schlüter (DGT-Abteilung III) informierte hierüber am 22. November alle Landes- und Provinzialdienststellen: „Für die Unterstützung der Juden in der öffentlichen Fürsorge sind bisher besondere Vorschriften nicht ergangen. Die fürsorgerechtlichen Bestimmungen sind daher auch für die Unterstützung der Juden maßgebend. Es haben sich in der Praxis jedoch dadurch Schwierigkeiten ergeben, daß die jüdischen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege es ablehnen, den Wohlfahrtsämtern über die von ihnen den jüdischen Unterstützungsempfängern gewährten Fürsorgeleistungen Auskunft zu geben. *Auf meine Vorstellungen hin* hat der Reichs- und Preußische Minister des Innern zur Beseitigung der Schwierigkeiten folgendes Verfahren empfohlen: Mit Rücksicht auf § 8 Abs. 4 letzter Satz der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge muß das Wohlfahrtsamt über Art und Umfang der ergänzenden Unterstützungen der freien Wohlfahrtspflege unterrichtet sein. Bei Juden, die in öffentlicher Unterstützung stehen oder erstmalig einen Antrag auf Gewährung öffentlicher Fürsorge stellen, kann daher die Weiterbewilligung der öffentlichen Fürsorge oder die erstmalige Gewährung von öffentlicher Fürsorge davon abhängig gemacht werden, daß sie eine Bescheinigung der für sie zuständigen örtlichen Organisation der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden über die ihnen von dieser Organisation bisher gewährten und zur Zeit noch gewährten Unterstützungen vorlegen. Wird diese Bescheinigung nicht vorgelegt, so kann unterstellt werden, daß mangels Hilfsbedürftigkeit eine Unterstützung nicht erforderlich ist, oder es kann mit Rücksicht auf § 13 Abs. 1 letzter Satz die Unterstützung auf das zur Fristung des Lebens unerläßliche Maß beschränkt werden.“³¹

Dank der Initiative Berlins und des Engagements des Deutschen Gemeintages verfügten die Städte mit dieser inoffiziellen Empfehlung zur Neuauslegung der Reichsfürsorgeverordnung nun über ein erstes Instrument, um jüdischen Armen Zahlungen verweigern zu können. Das Vorgehen des Reichsinnenministeriums, statt eines offiziellen Erlasses eine inoffizielle Weisung herauszugeben, stand völlig im Einklang mit der bewährten Maxime der NS-Führung in der „Judenpolitik“, lokalen Behörden inoffiziell Spielraum für eigenständige Initiativen zu belassen, obwohl man offiziell antijüdische „Einzelaktionen“ ohne zentrale Genehmigung verbot.³² Die Anweisung, die über die regionalen DGT-Dienststellen an die Kommunen sowie über die ländlichen Bezirksfürsorgeverbände an die Gemein-

³⁰ DGT an RMdI am 25. 7. 1935 nach Adam, Judenpolitik, S. 191. Dieses Schreiben konnte bisher ebenfalls nicht gefunden werden.

³¹ Hervorhebung des Autors; BA, R 36, Nr. 2765, unfol.: DGT/Abt. III-Rundschreiben vom 22. 11. 1935. Vgl. Dienstblatt der Stadt Berlin, 1935 Teil VII, S. 325, Nr. 407: RMdI-Schreiben (ohne Datum) in VfG. Spiewok (Landeswohlfahrtsamt) vom 28. 11. 1935.

³² Vgl. dazu Gruner, NS-Judenverfolgung und die Kommunen, S. 92.

den gelangte³³, wurde bis Ende des Jahres 1935 zuerst in Berlin³⁴, dann in München³⁵, Hamburg³⁶, Frankfurt am Main³⁷ und in Leipzig³⁸ umgesetzt.

Dieser Erfolg schien die Kommunen jedoch keineswegs zu befriedigen. Das Thema einer generellen Diskriminierung jüdischer Wohlfahrtsempfänger debattierte man gleichwohl verstärkt untereinander und mit dem Deutschen Gemeindetag. Schon im Oktober 1935 hatte Königsberg auf Drängen der dortigen NSDAP-Gauleitung beim Deutschen Gemeindetag insistiert. Die Stadt beabsichtigte, bei der Einschätzung der „Hilfsbedürftigkeit“ jüdischer Antragsteller, die ja Grundlage für die Zuerkennung öffentlicher Hilfen war, künftig pauschal einen schärferen Maßstab als bei „Ariern“ anzulegen.³⁹

Auf Anregung des Leiters der Bremer Wohlfahrtsbehörde, Wilhelm Kayser⁴⁰, diskutierte man auch auf einer Sitzung der „Nordwestdeutschen Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege“ des Deutschen Gemeindetages am 22. November 1935 die künftige Behandlung der Juden in der Öffentlichen Fürsorge. Über die bisherige Wohlfahrtspraxis erfuhren die teilnehmenden Beamten, daß in diversen Städten unterschiedliche Ausgrenzungsmethoden üblich seien. Allerdings habe in einigen Fällen das Reichsministerium des Innern interveniert, weshalb lokale Maßnahmen wieder aufgehoben worden seien. Stadtrat Paul Prellwitz⁴¹ (Harburg-Wilhelmsburg) berichtete demgegenüber stolz, daß sein Wohlfahrtsamt arme Juden nur noch unterstütze, wenn sie dafür als „Pflichtarbeiter“ eine Gegenleistung erbrächten.⁴² Die unbezahlte Pflichtarbeit sollte in den nächsten zwei Jahren eine wichtige Rolle als Repressionsinstrument gegenüber jüdischen Armen spielen.⁴³ In der Runde der norddeutschen und niedersächsischen Wohlfahrtsdezernenten war man sich wegen der aktuell sehr widersprüchlichen Diskriminierungspraxis einig, daß eine gesetzliche Regelung vonnöten sei. Vorgeschlagen wurde, jüdische Arme nicht mehr als Deutsche in der öffentlichen Fürsorge zu behandeln, sondern wie Ausländer, und sie damit in der Versorgung schlechter zu stellen. Im Februar 1936 übersandte der Vorsitzende der „Nordwestdeutschen Arbeitsgemeinschaft“, der Leiter der Hamburger Sozialbehörde, Martini, diesen

³³ Vgl. YV Jerusalem, M1DN, Nr. 74, Bl. 5–6: Rundschreiben DGT-Landesdienststelle Hessen-Nassau vom 3. 12. 1935.

³⁴ Dienstblatt der Stadt Berlin, 1935 Teil VII, S. 325, Nr. 407: Vfg. Spiewok (Landeswohlfahrtsamt) vom 28. 11. 1935; vgl. Gruner, Judenverfolgung in Berlin, S. 38.

³⁵ YV Jerusalem, M1DN, Nr. 121, Bl. 58–59: Vfg. OB München vom 11. 12. 1935. In München hieß es im Wohlfahrtsamt, daß sich mit diesem RMdI-Brief die Vfg. vom 19. 9. 1935 erledigt hätte; ebenda, Nr. 168, Bl. 1: Handschriftl. Vermerk Wohlfahrtsamt München (undat.) auf Vfg. vom 19. 9. 1935.

³⁶ Lohalm, Hamburgs öffentliche Fürsorge, S. 504.

³⁷ YV Jerusalem, M1DN, Nr. 74, Bl. 9: Vfg. OB Frankfurt/M. an Fürsorgeamt vom 13. 12. 1935. Vgl. ebenda, Bl. 15: Rundvfg. des Fürsorgeamtes vom 10. 1. 1936.

³⁸ Erwähnung in: StadtA Göttingen, Sozialamt, Acc. Nr. 407/77, Nr. 47/1, unfol.: Sitzung am 10. 6. 1937, S. 20–24.

³⁹ OB Königsberg an DGT vom 15. 10. 1935 nach Adam, Judenpolitik, S. 191.

⁴⁰ Geb. 1897, Handlungsgehilfe, ab 1925 (1930?) NSDAP-Mitglied, ab 1933 Präsident der Behörde für Wohlfahrt und Versicherungswesen Bremen, gestorben 1968.

⁴¹ Geb. 1886, gest. 1957.

⁴² Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 42.

⁴³ Vgl. Kapitel II.2.

Vorschlag an den Deutschen Gemeindetag. Jener solle sich beim Reichsinnenministerium für ein Erarbeiten entsprechender neuer Richtlinien zur Behandlung jüdischer Armer in der Öffentlichen Wohlfahrt stark machen.⁴⁴

Obwohl die Kommunalvertreter damit die Linie der Reichsgesetzgebung, Juden noch als Deutsche, wenn auch zweiter Klasse anzusehen, verlassen hatten, erfüllten die DGT-Beamten in Berlin die Bitte Martinis offenbar umgehend, denn man dachte dort in dieselbe Richtung. Gerade erst hatte der Deutsche Gemeindetag eine umfassende Eingabe an den Reichsinnenminister, Wilhelm Frick, gerichtet, um den Ausschluß der Juden von öffentlichen Einrichtungen, wie Bäder, Bibliotheken und Krankenhäuser, auf dem Gesetzesweg zu erreichen. Das Ministerium „empfahl“ daraufhin Anfang April 1936, Beschränkungen bei der Benutzung städtischer Bäder einzuführen, traf allerdings die von den Kommunen erwartete, umfassende antijüdische Regelung nicht. Der Deutsche Gemeindetag ignorierte jedoch einfach das Fehlen eines generellen Plazets und versicherte nun allen wegen antijüdischer Maßnahmen anfragenden Kommunen, daß sie über die Nutzung sämtlicher Anlagen frei entscheiden könnten.⁴⁵

Im Gegensatz zu bisherigen Annahmen⁴⁶ erließen deshalb in dieser Phase immer mehr Kommunen immer mehr antijüdische Bestimmungen auf immer neuen Gebieten.⁴⁷ Das betraf auch die rassistische Praxis in der Fürsorge. Wie aus einer Umfrage der „Westdeutschen Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege“ vom Mai 1936 hervorgeht, begannen nun einige Städte bei nichtdeutschen jüdischen Armen die Leistungen zu reduzieren, andere gingen den indirekten Weg und bevorteilten Ausländer deutscher „Abstammung“ gegenüber jenen jüdischer Religion: In Köln erhielten verarmte ausländische Juden nur das Allernotwendigste zum Lebensunterhalt. In Dresden, Breslau, Bremen, Frankfurt am Main, Leipzig und Mannheim bezogen hingegen „deutschstämmige Ausländer“ höhere Zahlungen als andere Ausländer von den jeweiligen Wohlfahrtsämtern.⁴⁸

Der NS-Staat hatte seit 1933 nur auf einigen Sondergebieten der Sozialpolitik, wie den Ehestandsdarlehen und der Befreiung der Rundfunkgebühren, vor allem bevölkerungspolitisch motivierte Ausschlußbestimmungen durchgesetzt.⁴⁹ Die „Nürnberger Gesetze“ schufen die Grundlage für neue antijüdische Maßnahmen. Ab 26. September 1935 durften auf Anweisung des Reichsfinanzministeriums nur noch an „kinderreiche“ Eltern, die als „Reichsbürger“ galten, die einmaligen Kinderbeihilfen gezahlt werden.⁵⁰ Ab 24. März 1936 erhielten Juden auch keine „lau-

⁴⁴ Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 42.

⁴⁵ Vgl. Gruner, NS-Judenverfolgung und die Kommunen, S. 96–98.

⁴⁶ Vgl. Matzerath, der für die Phase von 1936 bis 1938 von einem Rückgang lokaler Maßnahmen und ihrer zunehmenden zentralen Unterbindung spricht; ders., Bürokratie, S. 115.

⁴⁷ Vgl. Gruner, NS-Judenverfolgung und die Kommunen, S. 96–98; ders., Deutscher Gemeindetag, S. 268–273.

⁴⁸ StadtA Leipzig, AFS, Nr. 2085, Bl. 96–97: Ergebnis der Rundfrage der Westdt. ArbG für Wohlfahrtspflege über die Fürsorge bei Ausländern (Mai 1936).

⁴⁹ Vgl. Kapitel I. 2.

⁵⁰ Durchführungsbestimmungen zur VO über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien; RGBl., 1935 I, S. 1206. Vgl. Blau, Ausnahmerecht, S. 30, Nr. 76.

fenden“ Kinderbeihilfen mehr.⁵¹ Die Städte und ihre Wohlfahrtsbehörden verlangten statt solch punktueller Bestimmungen aber weit umfassendere Maßnahmen. Die Forderung Martinis nach einer generellen Deklassierung der Juden in der Öffentlichen Fürsorge sollte jedoch zunächst ohne Antwort des Reichsinnenministeriums bleiben.

Die Ausgrenzung aus dem „Winterhilfswerk des Deutschen Volkes“

Wenn auch mit der oben zitierten Empfehlung des Reichsinnenministeriums bereits informell unterlaufen, galt noch offiziell die Fürsorgegesetzgebung für alle Juden in Deutschland. Im Gegensatz zur Öffentlichen Fürsorge, auf die jeder Staatsbürger einen in der Reichsfürsorgeverordnung verankerten Rechtsanspruch hatte, war die „Winterhilfe“ keine gesetzliche Leistung. In der Not der Weltwirtschaftskrise hatte 1930/31 die „Liga der freien Wohlfahrtspflege“ erstmals zu einer solchen deutschlandweiten Kollektivaktion aufgerufen. Bis zum Jahr 1933 funktionierte die „Winterhilfe“ als eine Gemeinschaftsarbeit mehrerer freier Wohlfahrtsverbände auf der Basis freiwilliger Spenden und Sammlungen. Wegen höherer Lebenshaltungskosten in der kalten Jahreszeit, z. B. durch Heizung, erhielten seitdem zusätzliche Hilfen nicht nur von der staatlichen Wohlfahrt versorgte Arme und vom Arbeitsamt unterstützte Erwerbslose, sondern auch Arbeiter, Angestellte und Pensionäre mit niedrigen Einkommen.⁵²

1933 war diese freiwillige Hilfsaktion in eine zentralisierte NS-Institution, das „Winterhilfswerk des Deutschen Volkes“ (WHW), umgeformt worden. Zum WHW-Reichsbeauftragten ernannte man den Vorsitzenden der NS-Volkswohlfahrt, Erich Hilgenfeldt.⁵³ Jüdische Spender ebenso wie jüdische Hilfsbedürftige blieben zunächst in das WHW-System einbezogen. Allerdings erhielten jüdische Arme offenbar Winterhilfen nur, wenn sie auch bei der Öffentlichen Fürsorge registriert waren.⁵⁴ In manchen Städten gab es zusätzliche Diskriminierungen, wie in Frankfurt am Main. Dort richtete das städtische Wohlfahrtsamt auf Anordnung des Gauleiters und Reichsstatthalters Sprenger im Winter 1934/35 eine separate Betreuungsstelle in der Großmarkthalle ein, um jüdische Arme nicht in den Diensträumen einer NSDAP-Gliederung versorgen zu müssen, denn in Frankfurt übernahm die NS-Volkswohlfahrt die Durchführung der Winterhilfsaktion.⁵⁵ In den Regionen Hessen, Pfalz und Bayern hatte es erste Versuche gegeben, Juden sowohl

⁵¹ 3. DVO zur VO über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien; RGBI., 1936 I, S. 252. Vgl. Blau, Ausnahmerecht, S. 35, Nr. 96.

⁵² Zur Geschichte der Winterhilfe vor 1933 vgl. Tennstedt, Florian: Wohltat und Interesse. Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes: Die Weimarer Vorgeschichte und ihre Instrumentalisierung durch das NS-Regime, in: Geschichte und Gesellschaft 13 (1987), S. 157–180.

⁵³ Zum Zentralisierungsprozeß vgl. Schoen, Armenfürsorge, S. 108–110; Tennstedt, Wohltat und Interesse, S. 170–180. Zur Entwicklung, Organisation und Praxis des WHW im NS vgl. Hansen, Wohlfahrtspolitik, S. 36–47; Vorländer, Herwart: NS-Volkswohlfahrt und Winterhilfswerk des deutschen Volkes, in: VfZ 34 (1986), S. 341–380.

⁵⁴ Dokumente Frankfurter Juden, VI 25, S. 295: Ralph Bergel „Die Jüdische Wohlfahrtspflege 1933–1939“ (1961).

⁵⁵ Ebenda, VI 35, S. 310: Fürsorgeamt Frankfurt/M. an OB am 26. 1. 1935.

als Empfänger wie als Spender aus der Winterhilfe auszuschließen, die zum Teil nach Verhandlungen jüdischer Stellen mit Reichsbehörden wieder aufgegeben wurden.⁵⁶

Erich Hilgenfeldt nutzte dann im Oktober 1935 die durch die „Nürnberger Gesetze“ veränderte Situation ohne zu zögern und schloß Juden aus der Winterhilfsaktion aus.⁵⁷ Später mehrten sich übrigens Stimmen, vor allem innerhalb der NSDAP, die diese Ausgrenzung auf „Asoziale“ und andere „Unwürdige“ ausweiten wollten.⁵⁸ Die „Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden“, inzwischen der „Reichsvertretung der Juden in Deutschland“ angegliedert, wurde jetzt gezwungen, kurzfristig eine separate Hilfsaktion, die „Jüdische Winterhilfe“ (JWH), aufzubauen. Die „Jüdische Winterhilfe“ mußte nach von Hilgenfeldt genehmigten Richtlinien arbeiten. Sie war ausschließlich auf unter Juden eingeworbene Gelder angewiesen. Zusätzlich zu diesen regelmäßigen oder einmaligen Geldspenden organisierte sie Haussammlungen, sogenannte Eintopf- und Pfund- (Lebensmittel) sowie Kleiderspenden, eine Art der Mittelbeschaffung, die vorher eher ungebrauchlich war.⁵⁹ Auch Kleinspenden kurioser Herkunft waren willkommen: So gingen bei der „Jüdischen Winterhilfe“ Bad Kissingen regelmäßig die Kartengewinne der „Schafskopfgesellschaft Restaurant Lichtstern“ ein; im Winter 1935/36 immerhin über 50 RM.⁶⁰

In Frankfurt am Main arbeiteten die zwei ortsansässigen Jüdischen Gemeinden wegen der neuen Dimension der Sozialaufgaben erstmals zusammen. Sie legten eine aus 11 000 Namen bestehende Kartei potentieller Spender an und riefen jüdische Firmeninhaber wie jüdische Angestellte und Arbeiter zu regelmäßigen Beiträgen für die Jüdische Winterhilfe auf. Die technische Organisation übernahm der „Reichsbund Jüdischer Frontsoldaten“. Man hatte mit ca. 2000 Hilfsbedürftigen gerechnet, mußte jedoch im Winter 1935/36 über 4200 Personen versorgen. Diese erhielten Lebensmittelgutscheine, Zuwendungen für Heizmaterial sowie Sonderleistungen an jüdischen Feiertagen (z. B. Kleidung).⁶¹ Von 409 000 noch in Deutschland lebenden Juden betreuten im Rahmen der separaten Hilfsaktion in diesem ersten Winter jüdische Wohlfahrtsstellen 83 761 Bedürftige. Schon jeder fünfte jüdische Deutsche also war auf zusätzliche Winterhilfen angewiesen.⁶²

Die jüdischen Stellen versorgten allerdings nur „Glaubensjuden“, nicht jedoch die seit den „Nürnberger Gesetzen“ als „Rassejuden“ klassifizierten Bedürftigen.

⁵⁶ Adler-Rudel, *Selbsthilfe*, S. 162.

⁵⁷ Vollnhals, *Selbsthilfe*, S. 399–406; Barkai, *Boykott*, S. 107–111; Gruner, *Berichte*, S. 307–341.

⁵⁸ BA, NS 25, Nr. 85, Bl. 76: NSDAP-Reichsleitung/HA für Kommunalpolitik „Vertrauliche Berichtsauszüge“, II. Sendung vom 1. 2. 1937, S. 3.

⁵⁹ Ausführlich zur JWH: Vollnhals, *Selbsthilfe*, S. 399–411; Schwarz, Christina: Tschaikowsky für die Seele, Brot für den Hunger. Die jüdische Winterhilfe – Ihre materielle und ideelle Bedeutung für die jüdische Bevölkerung im Deutschland des Nationalsozialismus, in: *Zedaka. Jüdische Sozialarbeit im Wandel der Zeit. 75 Jahre Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland 1917–1992*, Frankfurt am Main 1993, S. 114–123. Vgl. auch Adler-Rudel, *Selbsthilfe*, S. 163, 194–195; Barkai, *Boykott*, S. 107–111.

⁶⁰ YV Jerusalem, M1DN, Nr. 222, Bl. 12–13: Vermerk JWH Bad Kissingen am 25. 3. 1936.

⁶¹ *Dokumente Frankfurter Juden*, VI 25, S. 295–296; Ralph Bergel: „Die Jüdische Wohlfahrtspflege 1933–1939“ (1961).

⁶² Adler-Rudel, *Selbsthilfe*, S. 163.

Auf einer gemeinsamen Sitzung eines Bezirkswohlfahrtsamtes mit der Bezirkspflegschaft München tauchte Ende November 1935 daher die Frage auf, „in welcher Weise die nichtarischen Befürsorgten mit Brennmaterialien befürsorgt werden sollen, die nicht der israelitischen Kultusgemeinde angehören. Dieser Personenkreis umfaßt Nichtarier, die aus der jüdischen Glaubensgemeinschaft ausgetreten sind und weder vom Winterhilfswerk noch vom israelitischen Hilfsbund betreut werden“. Einer der Bezirkspfleger führte an, daß der Schwerkriegsbeschädigte Dr. Stern, „von ihm in diesem Jahr nicht mehr betreut werde“, da er „Nichtarier“ sei. Dr. Stern sei „jedoch seit Jahren schon evangelisch und erhalte von den Juden nichts mehr“. Man beschloß, die „Frage der Betreuung dieses Personenkreises im Rahmen der Winterhilfsmaßnahmen, sei es nun durch nachträgliche Einreihung in das Winterhilfswerk, sei es durch zusätzliche Hilfe des Wohlfahrtsamtes“, zu klären.⁶³ Hilble brachte als Leiter des Münchner Wohlfahrtsamtes das Problem beim zuständigen Ratsherrn, dem Wohlfahrts- und Stiftungsreferenten Karl Ortner, zur Sprache. Hilble schlug vor: „Nach meinem Dafürhalten können wir diesen Personenkreis bei der Verteilung der Brennstoffe nicht ausnehmen, sie müssen auch versorgt werden. Ich bin der Meinung, daß sie vom Winterhilfswerk mit Kohlen und vom Wohlfahrtsamt wie die übrigen Dauerbefürsorgten mit Holz bedacht werden können und sollen.“⁶⁴ Ortner, Blutordensträger und zugleich NSDAP-Kreisamtsleiter für Volkswohlfahrt, betonte, daß für den Ausschluß der armen Juden vom Winterhilfswerk „nach nationalsozialistischen Grundsätzen [...] die *Rassenzugehörigkeit* maßgebend“ sei. Juden dürften also keinesfalls vom Winterhilfswerk unterstützt werden, auch wenn sie aufgrund anderer Konfession von jüdischen Wohlfahrtsstellen nicht betreut würden. Deshalb sehe er nur die eine Möglichkeit, nämlich die beim städtischen Wohlfahrtsamt „in Unterstützung stehenden Juden, die weder vom W.H.W. noch von den jüdischen Wohlfahrtsstellen betreut werden, zahlenmäßig und namentlich zu erfassen und sie *durch das Wohlfahrtsamt* in entsprechender Weise zu versorgen. Hie[r]zu könnte aus den von der Stadt angekauften Kohlengutscheinen die erforderliche Zahl in Anspruch genommen werden.“⁶⁵ Obwohl Ortners Antwort bereits Anfang Dezember 1935 vorlag, wandte sich Stadtrat Hilble erst Anfang Januar 1936 an die Kreisleitung des Winterhilfswerkes, offenbar dauerte die notwendige Genehmigung des Verfahrens und die Erfassung so lange, und bat offiziell im Namen des Oberbürgermeisters um die Aushändigung von Kohlengutscheinen für diese Gruppe Bedürftiger.⁶⁶ Als bis März keine Übergabe erfolgte, der Winter vorbei und die Ausgabe der Kohlengutscheine längst beendet war, legte man den Fall im Wohlfahrtsamt zu den Akten. Die als „Rassejuden“ klassifizierten, und damit zwischen alle Fronten geratenen, armen Münchner hatten keine Winterhilfe erhalten.⁶⁷

⁶³ YV Jerusalem, M1DN, Nr. 168, Bl. 5: Vermerk Wohlfahrtsbezirksamt II München vom 28. 11. 1935.

⁶⁴ Ebenda, Bl. 6: Wohlfahrtsamt-Referat 6/2 Direktion an Verwaltungsrat Ortner am 3. 12. 1935.

⁶⁵ Hervorhebung im Original; ebenda, Bl. 7: Ortner an Referat 6/2 am 6. 12. 1935.

⁶⁶ YV Jerusalem, M1DN, Nr. 168, Bl. 39: OB (i.V. Stadtrat Hilble) an WHW München am 2. 1. 1936.

⁶⁷ Ebenda, Bl. 40: Vermerke Dezernat 6 vom 11. 2., 15. 3., 17. 3. und 21. 3. 1936.

Vormundschaften und „Rassenpolitik“

Infolge eines Erlasses des Reichsinnenministeriums schlossen die Standesämter schon seit Juli 1935 keine Ehen zwischen „arischen“ und jüdischen Deutschen mehr.⁶⁸ Das Verbot von „Mischehen“ durch die „Nürnberger Gesetze“ vom September 1935 legalisierte diese Praxis. Dadurch wurden zwangsläufig vermehrt Kinder als „unehelich“ geboren. Die „Nürnberger Gesetze“ hatten außerdem sexuelle Beziehungen zwischen solchen Partnern unter Strafverfolgung gestellt.⁶⁹ Deshalb verurteilten deutsche Gerichte sogar unverheiratete Kindeseltern wegen „Rassenschande“. Viele Kinder, die sogenannten Mischlinge, blieben unversorgt zurück und kamen in staatliche Waisenhäuser.⁷⁰

Die „Nürnberger Gesetze“ entfachten auch die Ende 1934 unter den Fürsorgebeamten geführte Diskussion über uneheliche Kinder neu. Das NSDAP-Gauamt für Kommunalpolitik Magdeburg-Anhalt unternahm einen neuen Vorstoß: „Aus der Anwendung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes auf nichtarische Kinder ergeben sich mit Rücksicht auf die kürzlich ergangenen Judengesetze Zweifelsfragen. Insbesondere sind folgende Fragen aufgetaucht. a) Findet § 1 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes auf alle deutschen Staatsangehörigen oder nur auf die deutschen Staatsangehörigen arischer Abstammung Anwendung? b) Kann ein Jude zum Vormund eines arischen oder nichtarischen Kindes bestellt werden? c) Kann über ein jüdisches Kind Fürsorgeerziehung verhängt werden? d) ist es überhaupt möglich, daß ein jüdisches Kind in eine Erziehungsanstalt kommt, in der deutsche Kinder zwangserzogen werden?“ Diese Umfrage, die das Hauptamt für Kommunalpolitik allen NSDAP-Gauen kundtat, schloß mit der Forderung: „Es würde von großer Bedeutung sein, wenn diese Fragen bald geklärt würden. Die Entscheidungen der Gerichte sind in dieser Beziehung sehr unterschiedlich. Vielleicht bringen die Ausführungsbestimmungen zu den Judengesetzen hier Klarheit.“⁷¹

Die erwarteten Verordnungen erschienen bis zum Ende des Jahres 1935, enthielten aber für diese Fragen keine neuen Richtlinien. In Hamburg sah sich das Jugendamt durch die „Nürnberger Gesetze“ zumindest aber in seiner bisherigen Praxis, solche Kinder separat in Heimen bzw. Pflegefamilien unterzubringen, bestätigt. Das Jugendamt entwickelte allerdings schon im Januar 1936 eigene Vorgaben „über die Unterbringung von volljüdischen und sonstigen nicht arischen Pflegekindern“, die eine nach „Rasseanteilen“ abgestufte Aufnahme vorsahen.⁷²

⁶⁸ BA, Zwa Dahlwitz-Hoppegarten, ZB 1, Nr. 600, Bl. 10: Runderlaß RuPrMdi vom 27. 7. 1935. Teilweise, allerdings unter dem 26. 7. 1935 abgedruckt bei Pätzold, Verfolgung, S. 97, Dok. Nr. 55.

⁶⁹ „Reichsbürger- und Blutschutzgesetz“ vom 15. 9. 1935; RGBl., 1935 I, S. 1146; vgl. Majer, „Fremdvölkische“, S. 199–207.

⁷⁰ Zur Problematik der „Mischlinge“ vgl. Meyer, „Jüdische Mischlinge“, S. 237–238. Vgl. einen ausführlich dokumentierten Fall bei Eckler, Irene: Die Vormundschaftsakte 1935–1958. Verfolgung einer Familie wegen „Rassenschande“. Dokumente und Berichte aus Hamburg, Horneburg 1996, S. 13–32.

⁷¹ BA, NS 25, Nr. 85, Bl. 17: NSDAP-Reichsleitung/HA für Kommunalpolitik „Vertrauliche Berichtsauszüge“, IX. Sendung vom 25. 10. 1935, S. 3.

⁷² Zit. nach Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 38.

Doch nicht nur die getrennte Unterbringung wurde diskutiert, sondern auch die Frage der Finanzierung ihrer Versorgung. Hierbei spielte das Heranziehen der Väter „unehelicher“ Kinder eine wichtige Rolle. Die Kommunen verlangten sowohl speziell hierfür wie auch für die Wohlfahrtspolitik allgemein immer stärker nach zentralen Handlungsvorgaben. Im Februar 1936 hatte der Oberbürgermeister von Frankfurt am Main, offensichtlich auf Initiative des Leiters des Fürsorgeamtes, Fischer-Defoy, in einem Lagebericht an den Regierungspräsidenten gefordert, allgemeine Richtlinien für die „Judenpolitik“ in der städtischen Fürsorge beim Reichsinnenministerium anzuregen. Unter anderem ging es darum, daß Frankfurt bisher jüdische Emigranten mit einmaligen Zahlungen unterstützt hatte, um durch deren Ausreise künftig Fürsorgeleistungen zu sparen. Dieses Verfahren sollte nicht nur wegen der angeblichen „jüdischen Greuelpropaganda“ gestoppt werden, sondern künftig wollte man in einer konzertierten Aktion von Kommune und Polizei vor der Ausgabe von Reisepässen überprüfen, ob noch Forderungen der öffentlichen Hand gegen die Emigranten vorlägen. Fürsorge- bzw. Jugendämter sollten insbesondere „uneheliche“ Vaterschaften kontrollieren. Von diesen Plänen, so der Oberbürgermeister, solle der Regierungspräsident dem Reichsinnenminister berichten, außerdem Gesetze zur „wirksamen Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ anregen.⁷³

Wahrscheinlich war es Fischer-Defoy selbst, der das Thema „Verhalten der Jugendämter gegen Auswanderungsabsichten jüdischer Erzeuger“ auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der DGT-Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege Hessen-Nassau setzte, der er ja vorstand. Die Stadt Mainz sollte auf der für März 1936 einberufenen Beratung berichten, wie sich die Jugendämter in der Region zur Emigration jüdischer Väter unehelicher Kinder verhielten, die zur Unterhaltsleistung verpflichtet seien. Insbesondere sei zu klären, „ob die Gewährung des Passes nur dann befürwortet werden soll, wenn die Unterhaltsleistung durch Abfindung oder sonstige Sicherheitsleistung gewährleistet erscheint oder ob nicht aus allgemeinen rassepolitischen Erwägungen heraus der Paßgewährung überhaupt kein Hindernis entgegengestellt werden soll“.⁷⁴ Es handelte sich also um die Frage, wie der Konflikt zwischen zentral postuliertem Vertreibungsziel und finanziellem Interesse der Kommunen gelöst werden konnte.

Dieses Problem wurde dann aber erst am 7. Mai 1936 auf der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft in Frankfurt am Main debattiert, an der auch Schlüter und Zengerling von der Sozialabteilung des Deutschen Gemeindetages teilnahmen. Der Leiter des Fürsorgeamtes Mainz, Dr. Rösch, berichtete, daß ab und zu jüdische Väter auswanderten, ohne für den Unterhalt der Kinder zu sorgen. Die Beamten ständen vor dem Problem, wie die Verpflichtung des Amtsvormundes gegenüber dem Kind einzulösen sei, wenn das übergeordnete Interesse hieße, „Juden, die auswandern wollen“, nicht zu behindern. In Frankfurt am Main folgte man bislang anderen Prämissen. Grundsätzlich, so Stadtamtman Walter vom dortigen

⁷³ YV Jerusalem, M1DN, Nr. 74, Bl. 19–21: Vermerk für Fischer-Defoy vom 24. 2. 1936 mit Anlage Berichtsauszug an Regierungspräsidenten.

⁷⁴ BA, R 36, Nr. 909, unfol.: Einladung DGT-Dienststelle Hessen-Nassau vom 28. 2. 1936, S. 1–3.

Jugendamt, beantrage man bei allen „jüdischen Kindesvätern“ eine Paßsperre, auch wenn diese nicht auswandern wollten, sondern den Paß nur für Auslandsgeschäfte benötigten. Das habe diese gezwungen, sich mit dem Jugendamt zwecks einer Regelung in Verbindung zu setzen: Rückstände seien so gezahlt, Bürgschaften hinterlegt bzw. Anteile an Provisionen zugesagt worden.⁷⁵

Durch die Teilnahme der DGT-Wohlfahrtsexperten, Schlüter und Zengerling, an der Tagung war man nicht nur in Hessen, sondern auch in Berlin über diese Thematik auf dem laufenden. Um solch unbürokratisch schnellen Informationswege zu nutzen, wie sie ähnlich auch mit der Ostdeutschen, der Nordwestdeutschen und der Rheinischen Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege funktionierten, entsandte die für Wohlfahrtspolitik zuständige Abteilung III auf persönlichen Wunsch des DGT-Vorsitzenden Fiehler seit Herbst 1936 Vertreter nun zu jeder Tagung, um eine möglichst enge „Fühlungnahme der Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Gemeindetages mit den bezirklichen Arbeitsgemeinschaften“ zu erreichen.⁷⁶

Exkurs: Zur „Arisierung“ mildtätiger Stiftungen (I)

Früh bemühten sich Städte um die „Arisierung“ von mildtätigen Stiftungen, die von Juden oder für jüdische Arme eingerichtet worden waren. Erste Einflußnahmen durch Wohlfahrts- und Gesundheitsamt auf die Verwendung des Kapitals solcher Stiftungen lassen sich in Hamburg für 1934 nachweisen.⁷⁷ Auch auf diesem Gebiet bewirkten die „Nürnberger Gesetze“ offenbar einen deutlichen Schub in der lokalen Diskussion. In München verlangte am 11. Oktober 1935 Oberbürgermeister Fiehler auf einer Besprechung, Stiftungsamt und Stadtverwaltung sollten Schritte unternehmen, um den „jüdischen Einfluß“ bei der Verwaltung von Stiftungen auszuschalten. Juden dürften außerdem nicht mehr aus städtischen Stiftungsmitteln bedacht werden. Die Kommunalbeamten waren sich zwar über diese Pläne einig, gleichwohl wollte man eine Reichsregelung noch abwarten. Als sich Fiehler danach bei anderen Städten sowie beim Deutschen Gemeindetag umhörte, erfuhr er lediglich, daß überall improvisiert wurde, z. T. aufgrund von städtischen Satzungen wie in Hamburg.⁷⁸ Der Deutsche Gemeindetag, der nicht nur das Reichsinnen-, sondern auch das Reichsjustizministerium wegen der Frage der Stiftungen kontaktierte⁷⁹, schrieb am 13. Juni 1936 an die Stadt München: Das

⁷⁵ Auch für schon emigrierte Väter beantragte das Amt Paßsperren, die bei Anträgen auf Verlängerung wirksam wurden; ebenda: Sitzung ArbG Wohlfahrtspflege Hessen-Nassau am 7. 5. 1936 in Frankfurt am Main, S. 21.

⁷⁶ Ebenda, Nr. 907, unfol.: Vermerk DGT/Abt. III (Zengerling) vom 19. 9. 1936.

⁷⁷ Schwarz, Angela: Von den Wohnstiften zu den „Judenhäusern“, in: Ebbinghaus, Angelika/Linne, Karsten (Hrsg.): Kein abgeschlossenes Kapitel. Hamburg im „Dritten Reich“, Hamburg 1997, S. 233.

⁷⁸ Hanke, Juden in München, S. 246.

⁷⁹ Vgl. Erwähnung in: YV Jerusalem, M1DN, Nr. 168, Bl. 48: Stadt München/Referat 6-1 Entwurf vom 4. 11. 1936.

Reichsjustizministerium lehne eine „Umwandlung von Stiftungen, die aus jüdischen Mitteln stammen und die auch Juden zugute kommen sollen“, ab.⁸⁰

Trotz der klaren Haltung des zuständigen Ministeriums verfolgte die Stadt München die „Arisierungspläne“ weiter, allerdings informell und auf getarnte Weise. Man löste „die Angelegenheit der sogenannten jüdischen Stiftungen von Fall zu Fall“, legte kleinere jüdische Stiftungen mit „arischen“ Stiftungen zusammen oder änderte Satzungen. Juden erhielten keine Mittel mehr aus Stiftungen, bei denen die Konfession des Empfängers freigestellt war.⁸¹ Breslau Oberbürgermeister bediente sich offenbar erfolgreich ähnlicher Mittel zur „Arisierung“ sogenannter paritätischer Stiftungen, die Juden und Christen helfen sollten.⁸²

Das Königsberger Stadtoberhaupt hatte zu einer anderen Methode gegriffen, um eine Enteignung voranzutreiben. Der Magistrat war Testamentsvollstrecker einer Ende des 19. Jahrhunderts vom jüdischen Kaufmann, Adolf Driesen, eingerichteten Armenstiftung. Die Stiftung besaß vier Häuser in Königsberg, in denen schuldlos verarmten Einwohnern, davon satzungsgemäß ein Drittel jüdischer Religion, lebenslängliches Asyl und Auskommen gewährleistet wurde. Am 26. September 1935, also nur Tage nach dem Erlaß der „Nürnberger Gesetze“, hatte das Stiftungskuratorium unter Vorsitz des Oberbürgermeisters die Klausel, „Nichtarier sind nicht aufzunehmen“, in die Satzung eingefügt. Das war eine illegale Änderung des Stiftungsziels, de facto eine „Arisierung“ auf kaltem Wege. Die Begründung der Stadt lautete, daß „es bei der klaren rassischen Scheidung, die der nationalsozialistische Staat in immer stärkerem Maße zwischen Volksgenossen und Juden vornimmt, ein untragbarer Zustand sei, deutschen Volksgenossen mit Juden zusammen die Wohltat des freien Wohnens in einem Stift zuteil werden zu lassen“. Als die Kommune den zuständigen Regierungspräsidenten um die Genehmigung der „Arisierung“ bat, antwortete dieser dem Oberbürgermeister im Sommer 1936, er sehe sich per Gesetz verpflichtet, Änderungen des „Endzwecks solcher Stiftungen“ nicht zuzulassen. Doch das schrieb er wohl nur der Form halber, denn er schränkte den Hinweis auf die Gesetzeslage gleich wieder ein: Die veränderten Umstände seit dem Tode des Stifters, speziell seit 1933, würden „auch eine Abänderung der bisherigen Stiftssatzung in dieser Hinsicht gerechtfertigt erscheinen lassen“. Um den Widerspruch zwischen aktueller Politik und gesetztem Recht aufzulösen, empfahl der Regierungspräsident, an Stelle der benutzten, brüskten Ausschlußklausel eine elegantere Formulierung in die Satzung einzubauen, nämlich folgende: „Der dritte Teil der vorhandenen Stelle soll vorzugsweise Personen jüdischer Religion [...] vorbehalten bleiben, soweit arische Stiftinsassen nicht mit Juden in demselben Haus wohnen müssen.“ Das konnte ihren völligen Ausschluß bedeuten oder aber auch, so schlug der Regierungspräsident vor, daß ein Haus der vier offenbar nebeneinander liegenden Stiftsgebäude den jüdischen Insassen zur Verfügung gestellt werden könne. Die Gartenfläche dieses Hauses könne durch einen Zaun von den anderen getrennt werden. Sich seiner Sache allerdings nicht ganz sicher, bat der Regierungspräsident doch das Reichsinnen-

⁸⁰ Ebenda, Bl. 42: DGT an OB München am 13. 6. 1936.

⁸¹ Hanke, Juden in München, S. 247.

⁸² Reinke, Judentum, S. 271.

ministerium um die Billigung des Verfahrens.⁸³ Das Ministerium befürwortete die „flexible“ Variante des Regierungspräsidenten, da die bisherigen jüdischen Stiftungsinsassen ihr Anrecht damit, zumindest formell, behielten.⁸⁴

Auch in Frankfurt am Main diskutierte man in der Stadtverwaltung seit Herbst 1935 über die Zusammensetzung der Vorstände lokaler Stiftungen, vor allem wie jüdische Mitglieder aus ihnen zu entfernen seien.⁸⁵ Nachdem auch hier jüdische Arme zuerst vom Anrecht auf Stiftungsmittel bei denjenigen Stiftungen ausgeschlossen wurden, deren Satzungen keine ausdrücklichen Zwecksetzungen enthielten, verlangte der Oberbürgermeister gegen Ende des Jahres 1936 eine Klärung, wie dies bei Stiftungen zu handhaben sei, „bei denen die Verwaltung entweder völlig, überwiegend oder jedenfalls in fühlbarer Weise in jüdische Hände gelegt ist“, oder deren Mittel zu großen Teilen Juden gewidmet seien. Frankfurt am Main wollte beim Deutschen Gemeindetag und beim Reichsinnenministerium sondieren, ob dort Pläne für eine gesetzliche Erleichterung von Stiftungsänderungen, sprich „Arisierung“, vorlägen.⁸⁶

Zusätzlich zu den kommunalen Aktionen, die arme Juden von der Versorgung diverser Stiftungen ausschlossen, verschlechterte die Rechtsprechung die Situation der infolge der grassierenden Verarmung immer stärker frequentierten jüdischen Wohlfahrtsstiftungen. Ihnen wurde zunehmend der Status der Gemeinnützigkeit versagt.⁸⁷ Der Verlust dieses Vorteils beeinträchtigte ihre finanzielle Grundlage und damit auch die ergänzende Versorgung jüdischer Armer durch die jüdische Wohlfahrtspflege. Die Gesetzgebung verschärfte diese Situation weiter mit der Abänderung des Paragraphen 18 des Steueranpassungsgesetzes. Dieser unterwarf seit 1. Dezember 1936 alle diejenigen mildtätigen Stiftungen der Körperschafts- und Vermögenssteuer, die „ihre Erträge nicht ausschließlich deutschen Volksgenossen“ zuwandten.⁸⁸ Kurz nach der Gesetzesänderung, am 10. Dezember, hob der Reichsfinanzhof in einem Präzedenzurteil die Steuerbefreiung einer Israelitischen Kinderheilstätte auf.⁸⁹ Der Reichsfinanzhof wandte später die ge-

⁸³ BA, 15.01, Nr. 27202, Bl. 97–99RS: Regierungspräsident in Königsberg an RMdI am 17. 6. 1936.

⁸⁴ Ebenda, Bl. 109 u. RS: RMdI (ORR Lichter) an Regierungspräsident in Königsberg am 17. 6. 1936.

⁸⁵ Dokumente Frankfurter Juden, III 66, S. 119–121: Vermerk Leiter Stiftungsabteilung vom 2. 10. 1935. Vgl. ausführlich Kingreen, Monica: Raubzüge einer Stadtverwaltung. Frankfurt am Main und die Aneignung „jüdischen Besitzes“, in: Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus, Bd. 17: Bürokratien. Initiative und Effizienz, hrsg. von Wolf Gruner und Armin Nolzen, Berlin 2001, S. 21–23.

⁸⁶ Dokumente Frankfurter Juden, III 64, S. 118: OB an den Beauftragten der Stadt in Berlin am 5. 12. 1936.

⁸⁷ Am 4. 4. 1936 war ein Grundsatzurteil gefällt worden, das jüdischen Wohlfahrtseinrichtungen die Berufung auf Gemeinnützigkeit versagte; Landwehr, Geschichte der jüdischen Wohlfahrtspflege, S. 51.

⁸⁸ RGBl., 1936 I, S. 977. Bekräftigt durch AO des RJM vom 11. 6. 1937; Deutsche Justiz 1937, S. 957; vgl. Blau, Ausnahmerecht, S. 38, Nr. 124. Vgl. für Hamburg: Schwarz, Von den Wohnstiften zu den „Judenhäusern“, S. 234.

⁸⁹ Felix, Günther: Der Reichsfinanzhof im „Dritten Reich“, die jüdischen Deutschen und die unbegrenzte Auslegung, in: Betriebsberater. Zeitschrift für Recht und Wirtschaft, 48 (1993), H. 19, S. 1297–1303, hier 1298 sowie ders.: Kurzkommentierte Auswahl-Doku-

setzlichen Bestimmungen rechtswidrig sogar rückwirkend an: Eine jüdische Stiftung, die ein Kinder- und Säuglingsheim für jüdische Kinder unterhielt, erhielt keine Befreiung von der Körperschaftssteuer wegen Mildtätigkeit für das Jahr 1935.⁹⁰

Infolge des Gesetzes diskutierte man in Frankfurt am Main im Frühjahr 1937 über das „gemischte“ Stiftungswesen. Die von der städtischen Stiftungsabteilung angestrebte „Aufspaltung der jüdischen Stiftungen, bei denen Christen und Juden nebeneinander berücksichtigt werden, sei nunmehr auch aus steuerlichen Gründen geboten“. Den Vorschlag des an einer Sitzung teilnehmenden jüdischen Stiftungsvertreters, Dr. Levi, eine ministerielle Entscheidung einzuholen oder den Deutschen Gemeindegang um Rat zu bitten, „da diese Fragen nicht etwa nur in Frankfurt auftreten, sondern Allgemeinerscheinungen seien“, wehrte die städtische Seite ab. Stadtrat Dr. Müller entgegnete, eine Regelung durch die Reichsbehörden könne auf die örtlichen Besonderheiten keine Rücksicht nehmen. „Gerade in Frankfurt sei es notwendig, zu einer freiwilligen Regelung zu kommen, die allen Beteiligten besser gerecht werden könne. Es sei besser, sich jetzt zu einigen, als später unter Druck handeln zu müssen. Dann sei es der Verwaltung wohl nicht möglich, die Berücksichtigung der Juden in einem stärkeren Ausmaß zuzubilligen, als der Hundertsatz, den sie in der Bevölkerung ausmachen, darstelle.“⁹¹ Stadtrat Fischer-Defoy brüstete sich später im DGT-Wohlfahrtsausschuß, daß in Frankfurt am Main Mittel aus diversen Stiftungen zugunsten von „Ariern“ umgewidmet worden seien.⁹² Mit seinen „Arisierungserfolgen“ stand er keineswegs allein. Nur die Art und Weise des Vorgehens unterschied sich in den einzelnen Großstädten, da es noch keine offizielle zentrale Regelung gab. Gleichwohl erfreuten sich die kommunalen Initiativen im Stiftungswesen der informellen Unterstützung des NS-Staates auf der regionalen wie auf der zentralen Ebene.

2. Verfolgungsplanung, Diskriminierung und Widersprüche (Herbst 1936 – Frühjahr 1937)

Die Lage der Juden und die Konzeption der Verfolgung

Zwar hatten Hitler im Sommer 1935 und nach ihm auch Wirtschaftsminister Schacht davor gewarnt, durch einen zu schnellen Ausschluß aus Wirtschaft und Gewerbe „ein staatspolitisch höchst gefährliches jüdisches Proletariat heranzuzie-

mentation der Juden-Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs. Urteils-Veröffentlichungen 1933 bis 1943 in der Amtlichen Sammlung des RFH, im Reichssteuerblatt und in Steuer und Wirtschaft, in: Betriebsberater. Zeitschrift für Recht und Wirtschaft, 48 (1993), H. 23, S. 1597–1603, hier 1599.

⁹⁰ Urteil vom 17. 3. 1938; Felix, Der Reichsfinanzhof im „Dritten Reich“, S. 1297–1298.

⁹¹ An der Sitzung nahmen die Stadträte Dr. Müller, Dr. Keller und Dr. Fischer-Defoy teil; Dokumente Frankfurter Juden, III 67, S. 121–123; Protokoll über die Verhandlungen mit den Vorständen gemischter Stiftungen, vom 19. 4. 1937.

⁹² Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, Anhang, Dok. Nr. 1, S. 92; Sitzung DGT-Wohlfahrtsausschuß am 10. 6. 1937 in Heidelberg.

hen“⁹³, doch führte das – wie gezeigt – nicht zu Konsequenzen auf der lokalen Ebene. Statt dessen weiteten die Kommunen nach den „Nürnberger Gesetzen“ ihre Diskriminierungsaktionen noch aus. Doch im Laufe des Jahres 1936 spitzte sich die soziale Situation der jüdischen Bevölkerung so zu, daß dies auch von der NS-Führung kaum noch ignoriert werden konnte. Die antijüdische Politik hatte deren traditionelle Sozialstruktur binnen dreier Jahre deformiert. Das Statistische Reichsamt informierte das Reichswirtschaftsministerium über die rapide Pauperisierung der noch in Deutschland lebenden 390 000 Juden. Ihr Gesamtvermögen sei infolge von Emigration, „Arisierung“ und Verlustverkäufen auf 2 Milliarden RM gesunken.⁹⁴ Geschäftsaufgaben jüdischer Unternehmer waren inzwischen ebenso ein Massenphänomen wie die Entlassungen jüdischer Arbeiter und Angestellter. Trotz der Emigration Zehntausender Juden zählten Mitte 1936 die jüdischen Arbeitsnachweise mehr Arbeitslose als zu Beginn der NS-Diktatur, insgesamt 37 204, davon 16 340 Frauen.⁹⁵ Durch Emigration und Binnenwanderung waren zudem viele Familienbeziehungen zerrissen. Viele Juden lebten erstmals ohne selbständige Erwerbsmöglichkeit, ein Gutteil verfügte nicht mehr über die notwendigen Mittel zur Sicherung ihrer Existenz. Im Winter 1936/37 registrierte die Jüdische Winterhilfe 82.818 bedürftige Personen, davon 35 Prozent allein in Berlin. Das bedeutete bei sinkender jüdischer Bevölkerung eine erhebliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr. Mehr als die Hälfte der jüdischen Armen zählte inzwischen über 45 Jahre.⁹⁶

Da den verarmten Juden Mittel für Schiffspassagen, Visa und Vorzeigegelder fehlten, konnten sie – bis auf einige von Hilfsorganisationen Unterstützte – nicht mehr emigrieren. Ihr Anteil an der jüdischen Bevölkerung erhöhte sich rasch und gravierend. Auf Ministerialebene begann man die massive Pauperisierung zu diskutieren, zunächst vor allem wegen der daraus resultierenden Hindernisse für die Vertreibung und wegen der angenommenen Gefahr für die innere Sicherheit, nicht aber um die eigene Politik zu ändern. Im Reichsinnenministerium fand am 29. September 1936 eine vorbereitende Sitzung für eine Ministerkonferenz zur künftigen „Judenpolitik“ statt.⁹⁷ Staatssekretär Dr. Wilhelm Stuckart, NSDAP-Mitglied ab 1922⁹⁸, betonte einleitend, daß die geplante „Regelung der wirtschaft-

⁹³ Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt (LHA-SA) Magdeburg, C 20 Ib, Nr. 2523 IV, Bl. 121 u. RS: Runderlaß Schacht (RWM) vom 28. 12. 1935.

⁹⁴ BA, 32.01, Nr. 4239, unfol.: Abschrift Vermerk und handschriftl. Bemerkungen vom 26. 3. 1936.

⁹⁵ Vollnhals, Selbsthilfe, S. 374.

⁹⁶ 29 610 Personen waren allein in Berlin zu versorgen; Arbeitsbericht der Reichsvertretung der Juden in Deutschland für das Jahr 1937 (Berlin 1938), S. 44–48. Vgl. Die Judenpolitik des SD 1935–1938. Eine Dokumentation, hrsg. und eingel. von Michael Wildt, München 1995, S. 175, Dok. Nr. 27: SD-Lagebericht II 112 für 1937.

⁹⁷ Teilnehmer waren u. a. Lösener (Generalreferent für Judenfragen im RMdI), für das Wirtschaftsministerium Staatssekretär Hans Posse (Staatssekretär im RWM vom 3. 7. 1933 bis 6. 2. 1938) und Ministerialrat Dr. Ernst Hoppe, für den Stellvertreter des Führers Ministerialdirektor Walther Sommer und Reichsamtsleiter Dr. Blome.

⁹⁸ Geb. 16. 11. 1902 in Wiesbaden, Jurastudium, ab Juni 1933 Staatssekretär im preuß. Unterrichtsministerium, ab März 1935 Staatssekretär im RMdI. Mitverantwortlich für die

lichen Stellung der Juden“ eine „Einheitlichkeit aller judenpolitischen Maßnahmen“ voraussetze. Ministerialdirektor Sommer referierte den Standpunkt des Stellvertreters des Führers, laut Parteiprogramm dürfe „die Judenfrage erst dann als gelöst angesehen werden, wenn es in Deutschland keinen Juden mehr gibt“. Daher gehe es nur darum, „Maß und Tempo der einzelnen Maßnahmen zu bestimmen“. Staatssekretär Posse vom Wirtschaftsministerium stimmte dem zu, doch müßten „auch die wirtschaftlichen Dinge diesem Ziel angepaßt werden“. Stuckart formulierte deshalb die Maxime: „Alle Maßnahmen auf dem Gebiet der Judenpolitik müssen sich nach diesem Ziel ausrichten. [...] Letzten Endes müsse in Betracht gezogen werden, ihre Auswanderung auch zwangsweise durchzuführen.“ Er betonte aber, daß bis auf weiteres mit in Deutschland lebenden Juden gerechnet werden müsse. Es müsse deshalb geklärt werden, „ob und in welchem Umfange die Juden vom deutschen Volk abgesondert und ihnen eine Art Selbstverwaltung zuerkannt werden soll“. Auf keinen Fall dürfe aber auf sozialem Gebiet eine Selbstverwaltung eingeräumt werden, denn dadurch werde der Zusammenhalt des Judentums gefördert und das sei innenpolitisch unerwünscht. Obwohl unter den anwesenden Ministerialvertretern allgemein Konsens über diese Ansichten herrschte, warnte Staatssekretär Posse vor den Folgen einer raschen Verarmung, „man solle den Juden bis zur Ermöglichung der Auswanderung eine Betätigungsmöglichkeit in Deutschland lassen und nicht den Weg beschreiten, die Juden der Armenunterstützung zuzuweisen“. Ministerialdirektor Sommer polemisierte dagegen, „daß reiche Juden im allgemeinen nicht gerne auswandern“ werden, „man dürfe also den Juden nicht allzu große Möglichkeiten zur wirtschaftlichen Betätigung offen lassen. Andererseits solle aber auch die Bildung eines jüdischen Proletariats verhindert werden“. Zusätzlich zu den bereits existierenden „Selbstverwaltungseinrichtungen“ für Kultur und Religion seien deshalb wohl noch andere von der übrigen Gesellschaft getrennte Organisationsstrukturen zuzulassen wie Blindenvereine und Einrichtungen der jüdischen sozialen Fürsorge. Ungeachtet der absehbaren sozialen Folgen einer radikalisierten Politik diskutierten die Ministerialvertreter danach künftige antijüdische Maßnahmen auf dem Wirtschaftssektor wie neue Berufsverbote und -beschränkungen.⁹⁹

Das Reichsinnenministerium bekräftigte also im Herbst 1936, daß auf dem Gebiet des Sozialwesens vorerst kein vollständiger Ausschluß aus der Öffentlichen Fürsorge und damit keine Übertragung der staatlichen Versorgungspflicht auf ein separates jüdisches Fürsorgewesen geplant war. Hierüber dachte man, wenn auch noch ohne praktische Auswirkungen, im Amt des Stellvertreters des Führers bereits anders. Unbeeindruckt von den zentralen Überlegungen betrieben auf lokaler Ebene die Wohlfahrtsämter intensiv die praktische Separierung der jüdischen Armen, zunächst noch innerhalb der Öffentlichen Wohlfahrt.

„Nürnberger Rassengesetze“. SS-Mitglied ab 1936. 1949 in Nürnberg zu vier Jahren Gefängnis verurteilt, 1953 bei Autounfall gestorben.

⁹⁹ Herrschaftsalltag im Dritten Reich. Studien und Texte, hrsg. von Hans Mommsen und Susanne Willems, Düsseldorf 1988, S. 445–452, Dok. Nr. 13: Vermerk Stuckart. Vgl. Auszug des Vermerks bei Pätzold, Verfolgung, S. 127–131, Dok. Nr. 85.

Die kommunale Wohlfahrt: Separierung und Leistungskürzungen

Die rapide Verarmung in der jüdischen Bevölkerung stand in immer augenfälligerem Kontrast zur sinkenden Zahl nichtjüdischer Fürsorgeempfänger in Deutschland. Aufgrund der Wirtschaftskonjunktur, nicht zuletzt durch die Aufrüstung, verringerte sich die auf öffentliche Fürsorge angewiesene Zahl der Deutschen von 1933 bis 1937 von über 4,6 Millionen auf 1,7 Millionen. Der Rückgang bei den Wohlfahrtserwerbslosen, also den von der Fürsorge unterstützten Arbeitslosen, fiel noch stärker aus. Ihre Zahl betrug mit rund 200 000 im Jahr 1937 weniger als ein Zehntel der Ausgangszahl von 2,7 Millionen im Jahr 1933.¹⁰⁰ Aus dem rasanten Rückgang resultierte für die öffentliche Wohlfahrt 1937 eine Ersparnis von über einer Milliarde RM gegenüber den jährlichen Ausgaben in der Endphase der Weimarer Republik.¹⁰¹ Damit erscheint zumindest auf der zentralen Ebene ein rein fiskalisches Interesse an der Ausgrenzung der armen Juden in der Öffentlichen Fürsorge fragwürdig, denn deren Zahl war – absolut gesehen – sehr klein. Die staatliche Wohlfahrt betreute im Frühjahr 1937 in ganz Deutschland nur 19775 jüdische Familien mit rund 42 800 Personen.¹⁰² Allerdings stieg ihre Anzahl relativ und bald auch absolut, denn unter den im sich erholenden Arbeitsmarkt unterkommenden Bedürftigen waren kaum Juden gewesen. Damit bildeten die jüdischen Armen in einigen kommunalen Fürsorgeämtern durchaus eine statistische Größe, die nun auf der Basis der bisherigen Rassentrennungsdiskussionen zur Disposition gestellt werden konnte.

Seit Ende 1935 hatten in einer Reihe von Großstädten die Wohlfahrtsämter die ergänzenden Leistungen jüdischer Stellen auf die eigenen Zahlungen angerechnet und ortsfremden Juden die Unterstützung gekürzt oder ganz versagt. Im Herbst 1936 bildeten nun Separierung der Wohlfahrtsempfänger und generelle Leistungskürzungen die verbreitetsten Diskriminierungsmodelle. Separierung bedeutete sowohl Trennung der jüdischen Armen in den Ämtern, bei der Krankenversorgung als auch bei der Unterbringung. Das Wohlfahrtsamt Kassel quartierte beispielsweise ein Dutzend jüdische verarmte Familien in eine separate Barackensiedlung ein, die vor 1933 für Obdachlose eingerichtet worden war. Dort stand jeder Familie ein zehn bis zwölf qm großer, stallähnlicher Raum zur Verfügung; in einem mußte künftig eine Familie mit acht Personen hausen.¹⁰³ In Frankfurt am

¹⁰⁰ „Die Kosten der Fürsorge sinken“, in: *Germania*, Nr. 202 vom 24. 7. 1938; BA, R 36, Nr. 932, unfol.: Sitzung DGT-Wohlfahrtsausschuß am 13. 1. 1938, S. 11. Matzerath führt für Februar 1933 die Zahl von 2,5 Millionen Wohlfahrtserwerbslosen an, die etwas zu gering scheint; Matzerath, *Selbstverwaltung*, S. 97, Anm. 204. Vgl. auch mit etwas differierenden Zahlen: Sachße/Tennstedt, *Armenfürsorge*, Bd. 3, S. 91–94.

¹⁰¹ Gesamtausgaben der Offenen Fürsorge sanken von 2,1 Milliarden RM (1932) über 1,4 (1934), 1,1 Milliarden (1935) auf 900 Millionen (1936); „Die öffentliche Wohlfahrtspflege in den Jahren 1938 und 1939“, in: *Wirtschaft und Statistik*, hrsg. vom Statistischen Reichsamt, 20 (1940), S. 553 sowie Schoen, *Armenfürsorge*, S. 202. Vgl. mit anderen Zahlen: Sachße/Tennstedt, *Armenfürsorge*, Bd. 3, S. 93.

¹⁰² BA, R 58, Nr. 544, Bl. 121: Aktennotiz über Vorladung Dr. Eppsteins (Reichsvertretung) bei der Gestapo vom 17. 1. 1938 (Zahlen: Stand vom 31. 3. 1937); vgl. *Judenpolitik des SD*, S. 175, Dok. Nr. 27: SD-Lagebericht II 112 für 1937.

¹⁰³ Prinz, Wolfgang: *Die Judenverfolgung in Kassel*, in: *Volksgemeinschaft und Volksfeinde*

Main waren alle jüdischen Hilfsbedürftigen seit dem 1. Oktober 1936 bei einer Kreisstelle der städtischen Wohlfahrt organisatorisch zusammengefaßt worden, um ihre von den „Ariern“ getrennte Aufnahme und Versorgung zu garantieren.¹⁰⁴ Fischer-Defoy brüstete sich nur wenige Wochen später mit dieser diskriminierenden Maßnahme auf der Tagung der Hessischen Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege.¹⁰⁵

Vorbild für Frankfurt am Main war die schon erwähnte Sonderstelle in Köln. Die Einrichtung einer ähnlichen Stelle für Frankfurt hatte das Fürsorgeamt am 26. August 1936 beim Oberbürgermeister beantragt. Es begründete das Vorhaben euphemistisch mit der geplanten Betreuung der jüdischen Armen nach „einheitlichen Gesichtspunkten“. Zwar solle keine besondere Kasse eingerichtet werden, wohl aber extra Warteräume nur für „Nichtarier“. Ausgenommen von der Maßnahme blieben jüdische Kriegsbeschädigte, Klein- und Kapitalrentner, Wohnungslose, Durchwanderer sowie Daueranstaltspfleglinge. Die Auszahlung der Unterstützungen an diese Gruppen sollte nun aber zu anderen Zeiten als an „Arier“ stattfinden.¹⁰⁶ Oberbürgermeister Krebs ordnete die Gründung der Sonderstelle am 21. September in einer Amtsleitersitzung an, die allein dem Thema der Behandlung der Juden gewidmet war.¹⁰⁷ In der Folgezeit meldete die „Juden-Sonderstelle“ die Zahl der bei ihr erfaßten Armen monatlich dem Statistischen Amt der Stadt Frankfurt, das wiederum dem Oberbürgermeister regelmäßig Bericht erstattete.¹⁰⁸

Regional und lokal wurde darüber hinaus die Separierung jüdischer Hilfsbedürftiger und Kranker von „arischen“ Ärzten bzw. „arischer“ Armer und Patienten von „jüdischen“ Medizinern forciert. In der Fürsorgeverwaltung trafen die Entlassungen inzwischen alle nebenamtlich tätigen jüdischen Ärzte, wie die für die einzelnen Wohlfahrtsstellen arbeitenden Vertragsärzte.¹⁰⁹ Die Berliner Stadtverwaltung ließ infolge eines Vertrages mit der Kassenärztlichen Vereinigung seit Mitte 1935 zur Versorgung von Wohlfahrtsempfängern nicht einmal mehr „arische“ Ärzte, die mit Jüdinnen oder Juden verheiratet waren, zu.¹¹⁰ Eine vergleichbare Regelung hatte damals das Staatsministerium des Innern für ganz Sachsen

in Kassel 1933–1945, Bd. 2: Studien, hrsg. von Wilhelm Frenz u.a., Fulda/Brück 1987, S. 203.

¹⁰⁴ Dokumente Frankfurter Juden, V 15, S. 229: NSDAP-Kreisleitung an OB (1937). Vgl. ebenda, VI 46, S. 323: Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 23. 6. 1939.

¹⁰⁵ BA, R 36, Nr. 909, unfol.: Sitzung ArbG Wohlfahrtspflege Hessen-Nassau am 21. 10. 1936 in Kassel, S. 14.

¹⁰⁶ YV Jerusalem, M1DN, Nr. 75, Bl. 2–3: Antrag des Fürsorgeamtes Frankfurt/M. vom 26. 8. 1936.

¹⁰⁷ Ebenda, Bl. 8: Vfg. OB Frankfurt/M. vom 21. 9. 1936.

¹⁰⁸ Ebenda, Bl. 22: Bericht Fürsorgeamt Frankfurt/M. vom 26. 2. 1937.

¹⁰⁹ Der Stadtstaat Hamburg hatte deren Verträge schon zum 1. 7. 1935 gekündigt: 105 jüdische Ärzte, 20 Prozent aller Vertragsärzte, waren hiervon betroffen; Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 9–13, 63–64 Anm. 9.

¹¹⁰ Nachtragsvertrag zwischen der Stadt Berlin und der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands/Verwaltungsstelle Berlin; Dienstblatt der Stadt Berlin, 1935 Teil VII, S. 211, Nr. 278: Erlaß an Bezirksbürgermeister mit Nachtragsvertrag von Sahn (OB) vom 15. 7. 1935; vgl. Gruner, Judenverfolgung in Berlin, S. 34.

ausgegeben¹¹¹, kurz darauf aber verfügt, daß – im Sinne der Rassentrennung – diese weiter jüdische Hilfsbedürftige untersuchen dürften.¹¹² Im Verlauf des Jahres 1936 schlossen nun diverse Städte bzw. Bezirksfürsorgeverbände mit Bezirksstellen der „Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands“ Verträge über die Ausgrenzung „nichtarischer“ und mit „Nichtariern“ verheirateter Mediziner von der Behandlung aller Wohlfahrtspatienten, so z.B. in Leipzig¹¹³ und in Gießen. Offenbach und Wiesbaden hatten moderatere Bedingungen vereinbart, denn dort durften jüdische Ärzte wenigstens noch jüdische Arme behandeln, wie auf einer Tagung der Hessischen Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege des Deutschen Gemeindetages im Oktober 1936 bekannt wurde.¹¹⁴ In Düsseldorf überwies das Wohlfahrtsamt ab Dezember aber keine Kranken mehr an jüdische Ärzte.¹¹⁵

Der Deutsche Gemeindetag hatte zuvor Richtlinien herausgegeben, die allerdings andere, den Gesetzen angepaßte Bestimmungen enthielten. Dort hieß es, daß Kassenärzte zugelassen werden sollen, die der „Kassenärztlichen Vereinigung“ angehören, das schloß jüdische Ärzte, die Kriegsteilnehmer waren, noch ein. Auf der Sitzung der Hessischen Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege in Kassel vertrat die Stadt Wiesbaden im Oktober 1936 hingegen den Standpunkt, daß die DGT-Richtlinien „kein briefliches Recht“ geschaffen hätten. Stadtrat Fischer-Defoy schloß sich dem nicht nur an, sondern erklärte, daß in Frankfurt am Main jüdische Ärzte vollständig ausgeschlossen seien. Jüdische Arme würden ausschließlich von jüdischen Ärzten behandelt. Der Vertreter aus Mainz gab zu bedenken, falls die Betreuung der Armen durch die Ortskrankenkasse erfolge, könne man jüdische Ärzte „wohl nicht ausscheiden“. Doch auch er unterstützte die in Frankfurt, Gießen und Wiesbaden praktizierte Variante, „jüdische Ärzte [...] nur jüdische Unterstützungsempfänger“ behandeln zu lassen. Demgegenüber argumentierte Amtmann Keller aus Frankfurt, daß entscheidend nicht die Versorgung, sondern deren Träger sei, und das bleibe die Stadt. Sie habe demzufolge die Autorität, weitergehende Ausschlußmaßnahmen zu bestimmen.¹¹⁶ Das bedeutete de facto, sowohl gegen das Votum des Deutschen Gemeindetages als auch gegen die zentral geltenden Bestimmungen zu handeln.

¹¹¹ Es hatte bestimmt, daß alle Verträge mit jüdischen Ärzten von den Bezirksfürsorgeverbänden aufzulösen seien. Das betraf auch Kontrakte mit „arischen“ Ärzten, die mit jüdischen Frauen verheiratet waren; StadtA Leipzig, AFS, Nr. 1798, Bl. 83: Rundschreiben Fürsorgeamt Leipzig an Fürsorge-Distrikte am 9. 7. 1935.

¹¹² Ebenda, Bl. 92: Rundschreiben des Fürsorgeamts Leipzig an Fürsorge-Distrikte am 14. 8. 1935.

¹¹³ Der BFV Leipzig garantierte in einem Vertrag seit Mai 1936 den Ausschluß „nichtarischer“ und mit Nichtariern verheirateter Mediziner von der Behandlung der Wohlfahrtspatienten; ebenda, Kap. 1, Nr. 21, Bd. VI, Bl. 195: Formular Vertrag mit Stempel des OB Leipzig vom 28. 5. 1936.

¹¹⁴ BA, R 36, Nr. 909, unfol.: Sitzung ArbG Wohlfahrtspflege Hessen-Nassau am 21. 10. 1936 in Kassel, S. 12–14.

¹¹⁵ Sparing, Frank: Boykott, Enteignung, Zwangsarbeit. Die „Arisierung“ jüdischen Eigentums während des Nationalsozialismus, Düsseldorf 2000, S. 23.

¹¹⁶ BA, R 36, Nr. 909, unfol.: Sitzung ArbG Wohlfahrtspflege Hessen-Nassau am 21. 10. 1936 in Kassel, S. 14.

In anderen Orten isolierte man entweder jüdische Arme in städtischen Anstalten oder verweigerte ihre Aufnahme und verwies sie an jüdische Einrichtungen, ein von verschiedenen Kommunen schon seit 1933 erprobtes Vorgehen. In Nürnberg wurden sie jetzt z. B. nicht mehr in städtische Altersheime aufgenommen.¹¹⁷ Seit Sommer 1936 überwies die Sozialbehörde in Hamburg jüdische Wohlfahrtsempfänger prinzipiell – außer in Notfällen – in die Israelitische Krankenanstalt. „Arischen“ Fürsorgeempfängern, die sich dort behandeln ließen, strich man die Unterstützung.¹¹⁸ Auch in anderen Städten praktizierte man die Trennung der Patienten. Inspiriert durch eine Anfrage Darmstadts über die Möglichkeiten der Isolierung von Juden in öffentlichen Krankenhäusern vom März 1936¹¹⁹ erfuhr der Deutsche Gemeindetag später infolge einer Umfrage, daß manche Kommunen jüdische Kranke nur noch bei akuter Lebensgefahr oder als Wohlfahrtspatienten in städtische Einrichtungen aufnahmen, in den Hospitälern anderer Kommunen diese hingegen regelmäßig isoliert würden.¹²⁰

Das zweite, oft mit der Separierung der Bedürftigen verknüpfte Verfahren war die diskriminierende Revision ihrer Leistungen. Hatten seit 1935 verschiedene städtische Wohlfahrtsämter schon sogenannte freiwillige Leistungen für deutsche Juden bzw. auch Pflichtzahlungen für nichtdeutsche oder auch nur ortsfremde Juden verweigert bzw. reduziert, so geriet jetzt die gesamte Gruppe der jüdischen Armen ins Visier der Wohlfahrtsbeamten. Seit Herbst 1936 kürzte die Stadt Frankfurt am Main allen jüdischen Armen die ihnen nach Recht und Gesetz zustehenden Unterstützungen.¹²¹ Die davon betroffenen, rund 1000 Parteien (mit zusätzlich fast 800 Angehörigen) setzten sich zusammen aus rund 350 Wohlfahrtserwerbslosen, 450 anderen Hilfsbedürftigen, 40 Sozialrentnern, 125 Kapital- und Kleinrentnern sowie 40 Empfängern von Mietdarlehen.¹²² Das Fürsorgeamt Nürnberg gewährte allen jüdischen Antragstellern ebenfalls nur noch um 20 Prozent gekürzte Unterstützungen, und zwar sowohl in der Gehobenen wie der Allgemeinen Fürsorge als auch bei den Kleinrentnersätzen.¹²³ In der Hansestadt Hamburg hatte die Sozialbehörde seit Januar 1936 den Plan einer grundlegenden Revision der öffentlichen Unterstützung armer Juden verfolgt. Zunächst aber strich man „nur“ zusätzliche Leistungen: Jüdische Fürsorgebedürftige bekamen grundsätzlich keine erhöhten Mietbeihilfen, jüdische Insassen von Alters- und Siechenheimen kein Taschengeld mehr gezahlt.¹²⁴

¹¹⁷ StA Hamburg, 351–10 Sozialbehörde I, VT 12.25, unfol.: Stadtrat Plank (Nürnberg) an DGT vom 24. 5. 1937.

¹¹⁸ Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 30 u. 34.

¹¹⁹ LA Berlin, Rep. 142/7, 3–10–11/Nr. 72, unfol.: OB/Soziale Verwaltung Darmstadt an DGT Berlin am 16. 3. 1936.

¹²⁰ Vgl. ausführlich Kapitel III. 1.

¹²¹ YV Jerusalem, M1DN, Nr. 75, Bl. 31: Rechnungsprüfungsamt an OB Frankfurt/M. am 16. 9. 1936.

¹²² Hinzu kamen noch 492 arme jüdische Familien mit Steuerstundungen; ebenda, Bl. 35: Tabelle „Jüdische Empfänger der Öff. Wohlfahrt“ in Frankfurt (April – August 1937).

¹²³ StA Hamburg, 351–10 Sozialbehörde I, VT 12.25, unfol.: Stadtrat Plank (Nürnberg) an DGT vom 24. 5. 1937; vgl. Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 93.

¹²⁴ Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 30–40.

Immer mehr Städte reinterpretierten also inzwischen die Fürsorgegrundsätze nach sozialassististischen Kriterien und wandten die ihnen zur Verfügung stehenden Disziplinierungsinstrumente vorrangig gegen Juden an. Städtische Fürsorgeämter isolierten die jüdischen Armen in den Behörden wie bei der Versorgung und kürzten deren Leistungen. Darüber hinaus war ein verbreitetes Prinzip, von jüdischen Armen generell unbezahlte „Pflichtarbeit“ zu verlangen und diese dabei isoliert von den anderen Unterstützten einzusetzen.

Das Diskriminierungsinstrument Pflichtarbeit

Vom Wohlfahrtsamt unterstützte Arbeitslose, die Wohlfahrtserwerbslosen, konnten – wie einleitend ausgeführt – nach der Reichsfürsorgeverordnung im Einzelfall mit gemeinnützigen Arbeiten zur Prüfung ihres Arbeitswillens für befristete Dauer beschäftigt werden. Seit Beginn der NS-Diktatur hatten immer mehr Fürsorgeämter auf die Massenbetreuung von Erwerbslosen mit der massierten Anwendung des Pflichtarbeitsparagrafen reagiert. Eine 1935 vom Deutschen Gemeindetag angeregte Diskussion ergab, daß die Initiativen, massenhaft Arbeitsprogramme einzurichten, noch ambivalenten Charakter trugen. In Freiburg im Breisgau verlangte das Wohlfahrtsamt von den Armen kategorisch „die Ableistung gemeinnütziger Art beim Gartenamt, Forstamt und Tiefbauamt und von Kaufleuten auch bei städt[ischen] Beamten“. ¹²⁵ Neben der massiven Anwendung unbezahlter Pflichtarbeit hatte man in Freiburg aber zuletzt auch die Zahl der tariflich bezahlten Fürsorgearbeiter stark erhöht, um eine Reintegration von Wohlfahrtserwerbslosen in den Arbeitsmarkt zu erreichen. ¹²⁶

Der Übergang von der Anwendung der Pflichtarbeit im Einzelfall hin zu einem pauschal eingesetzten Disziplinierungsinstrument führte zu einer erheblichen Steigerung der Pflichtarbeiterzahlen. Die Fürsorgeämter organisierten diese unbezahlten Arbeitsmaßnahmen oft sogar in extra dafür eingerichteten Lagern. ¹²⁷ In Bremen mußten im Januar 1933 528 Wohlfahrtsunterstützte Pflichtarbeit leisten, ein Jahr später waren es schon 2139. ¹²⁸ In Hamburg hatte die Sozialbehörde die Zahl der Pflichtarbeiter von 1933 bis 1935 verdreifacht, von 2288 auf 6861. ¹²⁹

¹²⁵ StadtA Freiburg i.Br., C4 XVII/9, Nr. 3, unfol.: Fürsorgeamt an den OB vom 20. 3. 1935. Bei 7 Arbeitsstunden pro Tag sollten mit bis zu 18 Pflichtarbeitstagen im Monat Ledige für 2,50 RM je Tag und Verheiratete mit 3 Kindern für 5 RM Zuzahlung je Tag unentgeltliche Arbeit leisten; ebenda: Fürsorgeamt an die DGT-Landesdienststelle Baden am 8. 3. 1935.

¹²⁶ Außerdem hatte man mehrere Arbeitslager eingerichtet, die bis 1935 auf ein kleines Lager abgebaut werden konnten, da Freiwilliger Arbeitsdienst und die Landhilfe in Frage kommende Wohlfahrtserwerbslose zunehmend absorbierten; ebenda: Fürsorgeamt an den OB am 20. 3. 1935.

¹²⁷ Vgl. ebenso Ayaß, *Asoziale*, S. 58–59.

¹²⁸ Vgl. zum folgenden ausführlich mit weiteren Beispielen und der Schilderung kommunaler Arbeitslager in Hamburg, Bremen, Stuttgart: Ayaß, *Asoziale*, S. 59–88.

¹²⁹ Knüppel-Dähne, Helga/Mitrovic, Emilija: Die Arbeit von Fürsorgerinnen im Hamburger öffentlichen Dienst während des Nationalsozialismus, in: *Politische Formierung und soziale Erziehung im Nationalsozialismus*, hrsg. von Hans-Uwe Otto und Heinz Sünker, Frankfurt am Main 1991, S. 182.

Ähnlich war die Tendenz in anderen Städten.¹³⁰ Insgesamt mußten in Deutschland 1936 fast 60 000 Wohlfahrtserwerbslose Pflichtarbeit leisten. Hatte 1933 der Anteil der Pflichtarbeiter bei 3,5 Prozent gelegen, lag er nun bei über 20 Prozent.¹³¹

Um Hilfesuchende abzuschrecken, erhöhten die Wohlfahrtsämter außerdem generelle Dauer und tägliche Arbeitszeit der Pflichtarbeitsprogramme.¹³² Entweder geschah das informell, indem man wie in Dresden die eigentlich befristeten Pflichtarbeiten kontinuierlich verlängerte oder wiederholt dieselben Personen verpflichtete¹³³, oder ganz offiziell, wie in Leipzig. Die dort im August 1933 eingeführte Pflichtarbeit dehnte man im April 1934 von drei auf acht Wochen, dann auf 13 Wochen (September 1934) aus, wobei die Wochenarbeitszeit bereits 40 Stunden betrug. 1938 schließlich schaffte Leipzig jede zeitliche Begrenzung ab.¹³⁴ Hamburg wies schon 1936 Pflichtarbeiter auf unbestimmte Zeit in das außerhalb der Stadt gelegene Lager Rickling ein.¹³⁵ Mehr und mehr Wohlfahrtsämter gestalteten also ihre Praxis nach dem Motto „Keine Leistung der Fürsorge ohne Gegenleistung des Unterstützten.“¹³⁶ Vor dem Hintergrund eines sich abzeichnenden Arbeitskräftemangels im Zuge der Aufrüstung forderte Göring Ende 1936 zudem öffentlich auf der Sitzung des Generalrats der Wirtschaft eine generell repressivere Behandlung aller Wohlfahrtsempfänger, insbesondere die Sperrung ihrer Bezüge im Falle der Ablehnung von Arbeitsleistungen.¹³⁷

Das neue autoritäre Vorgehen praktizierten die Wohlfahrtsbehörden speziell gegen die jüdischen Armen frühzeitig und in exzessiver Weise. Dabei setzten sie Juden von Beginn an immer isoliert von den anderen Pflichtarbeitern ein. In einem Berliner Stadtteil hatte man im Mai/Juni 1935 eine erste getrennte Pflicht-

¹³⁰ Das Wohlfahrtsamt München beschäftigte 1935 2000 männl. und 400–500 weibl. Unterstützte mit Pflichtarbeiten. Leipzig steigerte die Zahl seiner Pflichtarbeiter von 5369 im Jahr 1935 auf 9057 im Jahr 1936; „Arbeitsfürsorge in München“, in: Der Gemeindetag, Nr. 6 vom 15. 3. 1935; sowie StadtA Leipzig, AFS, Nr. 1939 Bd. 3, Bl. 49 u. 122: Verwaltungsberichte Wohlfahrtsamt Leipzig/Abt. Arbeitsfürsorge 1935 und 1936.

¹³¹ Sachße/Tennstedt, Armenfürsorge, Bd. 3, S. 74.

¹³² Allgemein dazu Schoen, Armenfürsorge, S. 78–79 und 93.

¹³³ Vgl. StadtA Dresden, Fürsorgeamt, Nr. 641, Bl. 29 Vermerk Personalamt Dresden vom 20. 5. 1938.

¹³⁴ Es wurde die Versorgung mit Kleidung und Beköstigung abgeschafft, aber 0,10 RM „Nahrungsmittelausgleich“ pro Tag vorgeschrieben. Bei Nichtantritt wurde die Unterstützung um zehn Prozent gekürzt; StadtA Leipzig, AFS, Nr. 1939 Bd. 3, Bl. 4–6: Wohlfahrtsamt/Abt. Arbeitsfürsorge Verwaltungsbericht 1934 sowie ebenda, Bl. 210: Arbeitsfürsorgestelle Verwaltungsbericht 1938. In Düsseldorf steigerte man 1936 die wöchentliche Pflichtarbeitszeit auf 40 Stunden; StadtA Düsseldorf, IV 15234, Bl. 61: Rundschreiben Wohlfahrtsamt vom 6. 5. 1936.

¹³⁵ Ayaß, Asoziale, S. 64.

¹³⁶ StadtA Dresden, Fürsorgeamt, Nr. 639, Bl. 7: Städt. Wohlfahrtsamt München/Abt. AFÜ an Städt. Wohlfahrtsamt Dresden am 18. 6. 1937. 1937 gab es nur noch wenige, meist kleinere Gemeinden, die keine Pflichtarbeit verhängten; vgl. BA, R 36, Nr. 784, unfol.: Vermerk über DGT-Rundfrage vom 13. 12. 1937 im Land Baden.

¹³⁷ Auf der Sitzung am 16. 12. 1936 forderte er außerdem, daß alle Wohlfahrtssätze einer Revision unterzogen werden mußten; Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (GStA PK) Berlin-Dahlem, I. HA, Rep 151, Nr. 2311, Bl. 220: Schreiben Mansfeld vom 18. 12. 1936.

arbeitsmaßnahme für jüdische Frauen eingerichtet. Durch einen Bericht des NSDAP-Hauptamtes für Kommunalpolitik erfuhren die Gauämter in ganz Deutschland in der zweiten Augushälfte von dieser Berliner Initiative: „Da gerade im Verwaltungsbezirk Wilmersdorf die Zahl der unterstützten Juden eine verhältnismäßig hohe ist, hat der Kreisamtsleiter seit ca. zwei Monaten eine neue jüdische Kolonie für Frauen auf der Baumschule in der Mecklenburgischen Straße errichtet. Dort arbeiten zum Gaudium der [...] Bevölkerung zur Zeit 40 jüdische Frauen. Da die Gärtnerei jetzt so sauber wie noch nie ist, ist der Kreisamtsleiter gezwungen, für die Frauen andere Arbeitsmöglichkeiten zu suchen. Er hat vor, sie unter Aufsicht und geschlossen auf öffentlichen Plätzen mit dem Reinigen von Blumenbeeten zu beschäftigen.“¹³⁸ Ende 1935 wurden in Berlin-Schmargendorf 280 jüdische Männer als Pflichtarbeiter beim Bau eines Sportfeldes an drei Tagen die Woche jeweils siebeneinhalb Stunden eingesetzt. Sie erhielten hierfür pro Tag lediglich 0,50 RM Ernährungszulage und das Fahrgeld erstattet.¹³⁹ Später beschäftigte das Landeswohlfahrtsamt fürsorgebedürftige Juden in ganz Berlin „kolonnenweise“ mit Pflichtarbeit und achtete auf „eine möglichst weitgehende Absonderung“.¹⁴⁰

Ähnlich verfahren 1936/37 Göttingen und Duisburg.¹⁴¹ In Hamburg hatte die dortige Sozialbehörde ebenfalls seit Ende 1935 gesonderte Arbeitsplätze für jüdische Wohlfahrtsempfänger eingerichtet. Die Männer mußten schwere Erdarbeiten beim Bau von Sport- und Spielplätzen für eine Kindertageskolonie sowie eines Kleingartengeländes verrichten.¹⁴² In den Folgejahren organisierte man in der Hansestadt jeweils den Einsatz der männlichen, „rassefremden Unterstützungsarbeiter auf besonderen Arbeitsplätzen“, 1937 zusätzlich den einer „geschlossenen Gruppe“ jüdischer Fürsorgeempfängerinnen in einer Nähstube.¹⁴³ In Leipzig beschäftigte das Wohlfahrtsamt 1936 auf einem abgetrennten Arbeitsplatz bei der 1. Garteninspektion 35 Juden aus allen Stadtteilen. „Asoziale“, darunter verstand man in Leipzig Arbeitsscheue, politische Hetzer und Meuterer, mußten auf einem

¹³⁸ BA, NS 25, Nr. 85, Bl. 9: NSDAP-Reichsleitung/HA für Kommunalpolitik „Vertrauliche Berichtsauszüge“, VI. Sendung vom 22. 8. 1935, S. 1.

¹³⁹ Internationales Ärztliches Bulletin, Zentralorgan der Internationalen Vereinigung Sozialistischer Ärzte, Reprint (Beiträge zur Nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, Bd. 7), 3 (1936), H. 1, S. 2.

¹⁴⁰ Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, Dok. Nr. 1, S. 92: Protokoll Sitzung DGT-Wohlfahrtsausschuß am 10. 6. 1937.

¹⁴¹ StadtA Göttingen, Sozialamt, Acc. Nr. 407/77, Nr. 47/1, unfol.: Handschriftl. Zusatz auf der Niederschrift über die Sitzung des DGT-Wohlfahrtsausschusses am 10. 6. 1937 in Heidelberg, S. 16 sowie Von Roden, Günther: Geschichte der Duisburger Juden, in Zusammenarbeit mit Rita Vogedes mit Einzelbeiträgen von Yehoshua Amir u.a., Duisburg 1986, S. 854.

¹⁴² Lohalm, Fürsorge und Verfolgung, S. 34.

¹⁴³ Die Lage der arbeitsuchenden Juden in Hamburg wurde von der Sozialverwaltung 1937 als kritisch eingeschätzt, da die Mehrzahl aus dem kaufmännischen Bereich stammte und für schwere körperliche Arbeiten nicht geeignet war. Dagegen wurden Frauen wegen ihrer Kenntnisse in Stenographie und Maschineschreiben relativ schnell in jüdische Firmen vermittelt; StA Hamburg, 351-10 Sozialbehörde I, VT 12.25, unfol.: Vorlage vom 4. 6. 1937.

weiteren separaten Platz Pflichtarbeit leisten.¹⁴⁴ Ein Jahr darauf setzte man in Leipzig bereits 50 jüdische Arme auf mehreren Sonderplätzen der 1. und 2. Garteninspektion ein. Gesuche auf Befreiung von der Pflichtarbeit an jüdischen Feiertagen wurden vom Wohlfahrtsamt abgelehnt, Fernbleiben am Sabbat als Arbeitsversäumnis bewertet und in solchen Fällen die Sozialunterstützung gekürzt.¹⁴⁵

Gegen die Gruppe jüdischer Hilfsbedürftiger verhängten immer mehr Städte generell Pflichtarbeit. Sie mußten auf diese Weise unbezahlt ihre Unterstützungen abarbeiten und wurden dabei von den übrigen pflichtarbeitenden Wohlfahrtsempfängern in der Regel strikt isoliert. Wieder geschah dies ohne zentrale Vorgaben. Wie die seit Herbst 1936 verstärkt von den Wohlfahrtsämtern eingeführten Diskriminierungsmaßnahmen vor Ort initiiert und diskutiert wurden, dies läßt sich aufgrund der günstigen Quellenüberlieferung genauer an den Vorgängen in der Stadt München demonstrieren.

„Fremdrassige Schmarotzer“: Zur Ausgrenzungsdiskussion in München

Seit Sommer 1936 führte man im Münchner Wohlfahrtsamt eine grundsätzliche Debatte über die Zukunft hilfsbedürftiger Juden.¹⁴⁶ Zuerst hatte Ratsherr Fuhrmann am 19. Juni auf der Sitzung der Bezirkspflegschaft im Münchner Wohlfahrtsbezirksamt II angeregt, die „Akten der beim Amt in Fürsorge stehenden und mit Sonderzuschlägen bedachten Juden“ zu überprüfen. Die Mitglieder der Pflegschaft stimmten überein, daß die bisher gegebenen Sonderzuschläge „in keinem Fall unbedingt notwendig sind und auch in Zukunft irgend eine besondere Berücksichtigung solcher Befürsorgter nicht zu erfolgen hat“. Man beschloß aber, die Frage zunächst dem städtischen Wohlfahrts- und Stiftungsreferat zur Entscheidung vorzulegen.¹⁴⁷

Dessen Referat Allgemeine Fürsorge prüfte das Anliegen anhand von fünf Einzelakten und schlug Anfang Juli 1936 vor, „die Angelegenheit in einer Referentenbesprechung dem Herrn Oberbürgermeister vorzutragen“. Das Referat führte in seiner Vorlage aus, daß Juden nach geltendem Fürsorgerecht von der Gewährung der Sonderzuschläge, die bei hoher Miete oder Krankheit in Frage kämen, nicht ausgeschlossen seien. Denn nach den „Nürnberger Gesetzen“ seien „die Juden zwar keine Reichsbürger, aber deutsche Staatsangehörige“.¹⁴⁸ Man betonte, daß wenn also keine Gesetzesänderung eintrete, sie weiterhin gegenüber Ausländern

¹⁴⁴ StadtA Leipzig, AFS, Nr. 1939 Bd. 3, Bl. 124: AFÜ-Verwaltungsbericht 1936. Seit Sommer 1935 erhielten übrigens „Asoziale“ auf Pflichtarbeitsplätzen in Leipzig statt der minimalen Geldleistungen nur Naturalien, d.h. eine Mittagsmahlzeit in den städtischen Speiseanstalten und ein Pfund Brot; BA, NS 25, Nr. 85, Bl. 24: NSDAP-Reichsleitung/HÄ für Kommunalpolitik „Vertrauliche Berichtsauszüge“, XI. Sendung vom 5. 12. 1935, S. 3.

¹⁴⁵ StadtA Leipzig, AFS, Nr. 1939 Bd. 3, Bl. 175: AFÜ-Verwaltungsbericht 1937.

¹⁴⁶ Vgl. zum folgenden allgemein, aber in den Details oft unpräzise die Darstellung bei Hanke, Juden in München, S. 263–265.

¹⁴⁷ YV Jerusalem, M1DN, Nr. 168, Bl. 44: Wohlfahrtsbezirksamt an Stadt München/Referat 6 am 27. 6. 1936.

¹⁴⁸ Durchgestrichen ist im Dokument „aber immerhin Deutsche“.

bevorzugt zu versorgen wären. Die Ämter dürften „Gesuche von Juden um Bewilligung von Sonderzuschlägen nicht wegen der Rassezugehörigkeit der Gesuchsteller zurückweisen“. Das sich eher neutral gebende Referat deutete als potentiellen Konflikt für die Wohlfahrtspraxis an, daß zwar keine Verpflichtung zur Gewährung von Sonderbeihilfen existiere, jedoch eine Pflicht zur Abhilfe bei Notsituationen.¹⁴⁹ Es ging hier also zunächst um die Zahlung von „freiwilligen“ Leistungen, ein Problem, das – wie gezeigt – in Berlin und Hamburg schon zuungunsten der jüdischen Bedürftigen entschieden worden war.

Im Oktober 1936 kam es zu ersten konkreten Schritten.¹⁵⁰ Durch die Einschaltung von Stadtrat Hilble und Verwaltungsrat Ortner erhielt die Initiative neuen Schub. Hilble hatte sich einen Richtlinienentwurf über die Behandlung der jüdischen Armen in der Öffentlichen Fürsorge mit der Begründung ausarbeiten lassen, die „Amtsstellen des Bezirksfürsorgeverbandes München-Stadt sind sehr häufig vor die Frage gestellt, wie und in welchem Ausmaß die fürsorgerische Betreuung von Nichtariern zu erfolgen hat“. In der Hauptsache ging es dabei um die öffentliche Fürsorgepflicht aufgrund der Reichsfürsorgeverordnung sowie um Sondergebiete wie Mietsteuernachlaß, Fettverbilligung und Vorzugsrenten. Einleitend hieß es in dem Entwurf nun: „Oberster Grundsatz muß sein, daß sämtliche Vorschriften nach den Grundsätzen der nationalsozialistischen Weltanschauung auszulegen sind.“ Man berief sich auf das Programm der NSDAP und dessen Punkte zur Diskriminierung der Juden sowie auf die „Nürnberger Gesetze“. Allerdings seien für das Gebiet der Fürsorge keine prinzipiellen Regelungen getroffen worden, bis auf Einzelposten wie ihren Ausschluß von der Rundfunkgebührenbefreiung, von den Ehestandsdarlehen und den Kinderreichenbeihilfen. Die Haltung der Regierung sehe im Augenblick also keine Ungleichbehandlung von Juden vor, was auch durch eine Mitteilung des Deutschen Gemeindetages vom 10. Januar 1936 an den Münchner Oberbürgermeister Fiehler gestützt werde, wonach jüdische Hilfsbedürftige nach Maßgabe der noch uneingeschränkten Gesetze zu unterstützen seien. Für das Münchner Wohlfahrts- und Stiftungsreferat bedeutete diese klare juristische Situation jedoch keinesfalls, daß „ein Nichtarier dem arischen Volksgenossen auf allen Gebieten der Fürsorge unbedingt gleichgestellt werden muß. Auch ohne ausdrückliche Verfügung wird dem Gedanken des Parteiprogramms dadurch Rechnung zu tragen sein, daß bei Nichtariern jeweils streng zu prüfen ist, ob Hilfsbedürftigkeit oder die sonstigen Voraussetzungen für die jeweilige Unterstützungen gegeben sind. Dieser Auffassung entspricht, wenn freiwillige Leistungen für Nichtarier grundsätzlich abgelehnt werden. Das gilt beispielsweise für das Gebiet der Kredithilfe und auch für das Gebiet der Erholungsfürsorge.“ Ohne daß Sonderzuschläge zum Richtsatz prinzipiell abgelehnt werden könnten, sollten diese aber nur im äußersten Fall, wie zur Wiederherstellung der Gesundheit, bewilligt werden, oder wenn dadurch andere öffentliche Ausgaben, wie für Krankenhausaufnahme, gespart werden könnten. Auf die glei-

¹⁴⁹ YV Jerusalem, M1DN, Nr. 168, Bl. 45: Stadt München/Referat 6–2 an Referat 6–3 am 7. 7. 1936.

¹⁵⁰ Ebenda, Bl. 45: Handschriftl. Vermerk (undat.) und handschriftl. Vermerk vom 23. 10. 1936.

che Weise wollte man auch bei der Gewährung von Mietzuschüssen und den anderen Sondergebieten vorgehen. In der Praxis sei es besser, zunächst die Leistungen abzulehnen, denn die „Beschwerdemöglichkeit“ ließe immer noch die spätere Nachprüfung bzw. Korrektur durch staatliche Stellen zu. Alle geplanten Münchner Maßnahmen betrafen nicht nur „Glaubensjuden“, sondern „Nichtarier“ im Sinne der „Nürnberger Rassengesetze“. Das Wohlfahrtsamt ging sogar noch einen radikalen Schritt weiter und bezog Angehörige mit ein: Ehepartner oder im gleichen Haushalt lebende Nichtjuden sollten wie Juden behandelt werden. Um die künftig von den Wohlfahrtsstellen zu diskriminierenden Armen zu erfassen, müsse man einen „Ariernachweis“ von allen Hilfsbedürftigen verlangen. Da hierzu die Zustimmung der Reichsregierung notwendig war, werde man sich aber mit einer schriftlichen Erklärung begnügen und im Zweifelsfall die Beibringung von Urkunden fordern.¹⁵¹

Diese Richtlinien wollte man dem Oberbürgermeister Fiehler mit der konkreten Frage zuleiten, ob „in der Sache noch weiter über den Gemeindefrat an die Reichsregierung herangetreten werden soll, um eine Klärung des ganzen Fragenkomplexes durch die oberste Reichsstelle herbeizuführen“.¹⁵² Nach interner Diskussion sandte Hilble die Vorschläge am 18. November zunächst an den für Wohlfahrt zuständigen Verwaltungsrat Ortner, um dessen Meinung vorher noch zu hören.¹⁵³ Einen Monat später stimmte Ortner dem Entwurf zu, kritisierte zugleich aber mit harschen Worten den augenblicklichen Rechtszustand: „Jedoch möchte ich hie[r]zu noch bemerken, daß sich aus der bisherigen gleichwertigen Betreuung von Ariern und Nichtariern eine von der Reichsregierung bestimmt nicht gewollte Besserstellung ergibt.“ Um diese der Realität nicht entsprechende Behauptung zu fundieren, verglich Ortner die Situation der Ausländer mit Deutschen. „Nichtarier“ könnten in die Gehobene Fürsorge aufgenommen werden, Ausländer, egal ob „Arier“ oder Jude, jedoch nicht. „Ich stehe auf dem Standpunkt, daß den deutschen Volksgenossen Arier, auch wenn sie nicht deutsche Reichsangehörige sind, immerhin noch entschieden näher stehen, als fremdrassige Schmarotzer.“ Nur in einer rassistischen Weltsicht gewann seine Ausführung Überzeugungskraft. Ortner argumentierte weiter, daß in der Gehobenen Fürsorge die Mehrzahl der Juden Kleinrentner seien, „bei denen also die von deren Rassengenossen ausgepowerten deutschen Volksgenossen die Leidtragenden dafür abgeben, daß diese durch die unlauteren Machenschaften der damaligen jüdischen Machthaber ebenfalls ihr auf mehr oder minder einwandfreie Art erworbenes Vermögen eingebüßt haben“. Sein vorhersehbares Fazit lautete: „Nichtarier“ müßten in der Fürsorge deklassiert werden, indem man sie wie Ausländer einstuft.¹⁵⁴

¹⁵¹ Hervorhebung im Original; ebenda, Bl. 48–52: Entwurf Stadt München/Referat 6–1 vom 4. 11. 1936.

¹⁵² Ebenda, Bl. 52.

¹⁵³ Ebenda, Bl. 46: Stadt München/Wohlfahrtsamt Ref. 6–1 an Ref. 6-Verwaltungsrat am 18. 11. 1936.

¹⁵⁴ Ebenda, Bl. 46–47: Stadt München/Wohlfahrtsamt Ref. 6-Verwaltungsrat an Ref. 6–1 am 18. 12. 1936.

Hilble übermittelte am 4. Januar 1937 dem Münchner Oberbürgermeister den Entwurf der Richtlinien und den Kommentar Ortner. Stadtrat Hilble fügte jedoch dem Kommentar eine einschränkende Anmerkung an: „Bemerken möchte ich noch, daß durch eine inzwischen ergangene Entschließung des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers die Gewährung von Zuschüssen aus den Reichsmitteln für Kleinrentner an Juden ausgeschlossen worden ist. In der genannten Verordnung vom 20. Nov[ember] 1936¹⁵⁵ steht ausdrücklich, daß bei solchen Verteilungen Kleinrentner, die Juden sind oder als solche gelten, nicht zu berücksichtigen sind, da ihre zusätzliche Betreuung in erster Linie den jüdischen Hilfsorganisationen obliegt. Aus dem Wortlaut dieser Entschließung ergibt sich aber auch, daß die Reichsregierung nach wie vor auf dem Standpunkt steht, daß Juden Kleinrentner sein können. Daß sie als solche unter den sonstigen Voraussetzungen auch an der Kleinrentnerhilfe teilnehmen, ergibt sich überdies aus dem Kleinrentnerhilfegesetz, das die Juden nicht ausdrücklich ausschließt, obwohl die Möglichkeit dazu bei Erlaß des Gesetzes im Jahre 1934 bestanden hätte. Der Ausschluß der Juden aus der gehobenen Fürsorge, wie ihn der Herr Koreferent anregt, bedürfte daher m. E. einer besonderen reichsrechtlichen Klärung.“¹⁵⁶ Nach dem Studium beider Unterlagen gab Fiehler diese schon am nächsten Tag an das Wohlfahrtsreferat zurück. Er werde über den Deutschen Gemeindegtag an die Reichsregierung appellieren, „um eine klare Regelung, die für das gesamte Reichsgebiet einheitliche Geltung hat, herbeizuführen“. Das Referat solle das hierfür Erforderliche unternehmen, woraufhin Stadtrat Hilble ein entsprechendes Schreiben entwarf, dieses dem Oberbürgermeister vorlegte und später an den Deutschen Gemeindegtag sandte.¹⁵⁷

Ohne jedoch die zentrale Entscheidung abzuwarten, bat am 18. Februar 1937 das Wohlfahrtsamt den Oberbürgermeister, eine neue weitreichende Anordnung zu erlassen. Man wolle in Zukunft bei „Nichtariern“ strikt prüfen, ob überhaupt eine Hilfsbedürftigkeit oder sonstige Voraussetzungen für die jeweilige Unterstützungsgewährung gegeben seien. Ferner sei notwendig, bei jenen eine strenge Bemessung des „jeweiligen Unterstützungsausmaßes vorzunehmen“.¹⁵⁸ Noch bevor Fiehler darauf überhaupt reagieren konnte, legte man diese Prinzipien schon der Praxis zugrunde. Als jedoch einer der Sachbearbeiter des Wohlfahrtsreferats, V. J. Weiss, jüdische Fürsorgeberechtigte weiter nach den geltenden Vorschriften behandelte, trug ihm das harsche Kritik ein. Weiss bewilligte einem Herrn Rosenbusch wegen nervöser Erschöpfung Urlaub in einem Kurbad. Das städtische Personalreferat rügte in einem Brief an das Wohlfahrtsamt das Verhalten des Angestellten: „Eine derart weitgehende Fürsorge mag veranlaßt bei alten

¹⁵⁵ Das Reichsarbeitsministerium strich in der Kleinrentnerfürsorge bei Juden die Reichszuschüsse, d. h. von den Fürsorgeämtern auszugebende Sonderzuwendungen in der Weihnachtszeit; Arbeitsministerialblatt, 1936, S. 317; Blau, Ausnahmerecht, S. 37, Nr. 110.

¹⁵⁶ YV Jerusalem, M1DN, Nr. 168, Bl. 69: Stadt München/Wohlfahrtsamt Ref. 6/3 an OB Fiehler am 4. 1. 1937.

¹⁵⁷ Ebenda, Bl. 86: OB Fiehler an Ref. 6 am 5. 1. 1937 und Hilble an OB Fiehler am 13. 1. 1937.

¹⁵⁸ Zit. nach Hanke, Juden in München, S. 264–265.

Kämpfern [sein], die sich um die nationalsozialistische Bewegung verdient gemacht haben, nicht aber bei einem Juden.“¹⁵⁹

Als bis Mai 1937 Fiehler keine für die Stadt verbindliche Anordnung herausgegeben hatte, offensichtlich da er auf Antwort vom Deutschen Gemeindetag wartete, drängte ihn Stadtrat Hilble noch einmal: „Da es indes dringend veranlaßt erscheint, die Ämter mit Weisung in dieser Sache zu versehen, ersuche ich damit einverstanden zu sein, daß meine damalige Stellungnahme in der beiliegenden Fassung als Dienstanweisung an die Ämter und Amtsstellen des Referats 6 gegeben werden darf. Die Weisung ist nur in einigen Punkten dem derzeitigen Rechtszustand neu angeglich worden; insbesondere möchte ich hier darauf hinweisen, daß der von München den Kleinrentnern gegebene sogen[annte] Kapitalzuschlag m. E. eine freiwillige Leistung des Bezirksfürsorgeverbandes München-Stadt darstellt und daher Nichtariern künftig nicht mehr zugebilligt werden kann.“¹⁶⁰ Fiehler stimmte nun am 12. Mai 1937 zu.¹⁶¹ Unter seinem Namen veröffentlichte das Wohlfahrtsamt am 21. Mai das diskutierte Rundschreiben mit allerdings stark aktualisiertem Inhalt: Aufgrund der bestehenden Gesetzeslage und auch der Auskunft des Deutschen Gemeindetages seien jüdische Arme von der öffentlichen Wohlfahrt zu unterstützen. „Damit ist jedoch nicht gesagt, daß ein Nichtariere dem arischen Volksgenossen auf allen Gebieten der Fürsorge unbedingt gleichgestellt werden muß. Auch ohne ausdrückliche Verfügung wird dem Gedanken des Parteiprogramms dadurch Rechnung zu tragen sein, daß bei Nichtariern 1.) jeweils streng zu prüfen ist, ob Hilfsbedürftigkeit oder die sonstigen Voraussetzungen für die jeweilige Unterstützungsgewährung gegeben sind.“ Und zweitens, und auch hier ging man über den Vorschlag von 1936 hinaus, „ist es notwendig, eine strenge Bemessung des jeweiligen Unterstützungsausmaßes vorzunehmen. Dabei wird, wo die Richtsätze und Richtlinien dem Ermessen freien Spielraum lassen, jeweils der strengste Maßstab anzulegen sein.“ Sogenannte freiwillige Leistungen der Wohlfahrtsämter, wie Darlehen, Kredithilfen und Erholungsfürsorge würden „grundsätzlich abgelehnt“, Sonderzuschläge zum Richtsatz sowie Mietzuschüsse nur gewährt, wenn als Lebensnotbedarf oder zur Wiederherstellung der Gesundheit nötig. Falls Juden weiter als Kleinrentner geführt würden, erhielten sie keine zusätzlichen Mittel, weder aus Reichsausschüttungen noch aus städtischen Zuschlägen. Jüdische Münchner sollten nicht mehr in städtische Altersheime eingewiesen werden. Wenn dies aus Pflege- oder Gesundheitsgründen unumgänglich sei, wären sie in einem „Sonderraum“ einzuquartieren. Familienangehörige sollten wie Juden behandelt werden. Da ein „Ariernachweis“ als Grundlage der Rassentrennung nicht ohne Zustimmung der Reichsregierung verlangt werden könne, sei dieser dann zu verlangen, wenn „berechtigte Zweifel an der arischen Abstammung des Hilfsbedürftigen“ beständen. Insgesamt sollte die Ver-

¹⁵⁹ YV Jerusalem, M1DN, Nr. 168, Bl. 77: Stadt München/Ref. 1–1 an Ref. 6 am 2. 3. 1937; sowie Hanke, Juden in München, S. 265.

¹⁶⁰ YV Jerusalem, M1DN, Nr. 168, Bl. 88: Ref. 6–3 an OB Fiehler am 8. 5. 1937.

¹⁶¹ Ebenda: Handschriftl. Vermerk und Unterschrift Fiehler vom 12. 5. 1937.

sorgung aller Hilfspfänger im Laufe der nächsten zwei Monate auf diese Richtlinien hin überprüft werden.¹⁶²

Die Diskussion in der Stadtverwaltung München, ausgelöst auf der Sitzung eines Wohlfahrtsbezirksamtes, hatte nicht nur zu den wohl umfassendsten und radikalsten Diskriminierungspraktiken einer Fürsorgebehörde gegenüber jüdischen Armen in dieser Phase geführt, sondern zu einer neuen kommunalen Gesetzesinitiative, die über die Person des Oberbürgermeisters Fiehler via Deutschem Gemeindetag das Reichsinnenministerium erreichte. Diese Initiative sollte den Ausgangspunkt für eine überregionale Verständigung über antijüdische Maßnahmen in der Wohlfahrt bilden.

Exkurs: Die städtische Fürsorge und die „Zigeuner“ (I)

Doch nicht nur gegenüber jüdischen Armen gab es mittlerweile eine rigide lokale Ausschlußpraxis, sondern auch gegen sogenannte Zigeuner. Schon vor 1933 hatten die Wohlfahrtsämter in Frankfurt am Main und Duisburg letzteren lediglich Mindestfürsorgesätze genehmigt. Seit der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten versorgten die Ämter in Duisburg und Gelsenkirchen „Zigeuner“ nur noch bei kollektiver Ableistung von Pflichtarbeit. Einen gekürzten „Zigeunersatz“ führte die Stadt Bremen ein. In Düsseldorf wandte man den auf 50 Prozent reduzierten Satz für „Asoziale“ auf „Zigeuner“ an.¹⁶³ In Berleburg hatte im Frühjahr 1933, gleich nach ihrer Neuformierung, die Stadtverordnetenversammlung auf Dringlichkeitsantrag der NSDAP beschlossen, alle Unterstützungszahlungen an „Zigeuner“ einzustellen, um die „unerhörte Belastung des städtischen Etats“ zu beenden.¹⁶⁴ In Frankfurt am Main, Bremen und Köln erhielten später hilfsbedürftige Sinti im Gegensatz zu anderen Wohlfahrtsempfängern statt Geld nur noch Naturalien. In Hamburg übertrug die Sozialbehörde im April 1935 die Fürsorge für „Zigeuner“ der Abteilung für Wohnungslose und Wanderer. Sie bekamen nur dann Lebensmittel und Kleidung, wenn sie eine Wohnung nachweisen konnten. 1938 wurde diese Abteilung in Sonderdienststelle A für „Asoziale, Zigeuner und Wohnungslose“ umbenannt.¹⁶⁵

Das NSDAP-Gauamt für Kommunalpolitik Hessen-Nassau übertraf all das mit seinen Forderungen vom Herbst 1935: „Es wäre zu wünschen, daß schnellstens ein Zigeunergesetz geschaffen wird, nach dem a) die Zigeuner in Konzentrationslagern untergebracht, b) bei Arbeitsverweigerung, beim Antreffen beim Betteln und Hausieren diesen Herrschaften die Sterilisation angedroht wird. Würde ein solches Gesetz geschaffen, wäre in aller Kürze kein Zigeuner mehr diesseits der Reichsgrenzen.“¹⁶⁶ Doch auch in den Städten wurde der Ton immer drasti-

¹⁶² Ebenda, Nr. 85, Bl. 63: Rundschreiben OB/Wohlfahrts- und Stiftungsreferat vom 21. 5. 1937.

¹⁶³ Zimmermann, Rassenutopie und Genozid, S. 82.

¹⁶⁴ Zit. ebenda, S. 69–71.

¹⁶⁵ Ebenda, S. 82; Ayaß, Asoziale, S. 122.

¹⁶⁶ BA, NS 25, Nr. 85, Bl. 13RS: NSDAP-Reichsleitung/HA Kommunalpolitik „Vertrauliche Berichtsauszüge“, VIII. Sendung vom 1. 10. 1935, S. 2.

scher. In Frankfurt am Main verlangte Oberbürgermeister Krebs Anfang 1936 in einem Bericht an den Regierungspräsidenten, um der „Landplage“ Herr zu werden, „durchgreifende Maßnahmen zu einer wirksamen Bekämpfung des Zigeunerunwesens im Wege der Gesetzgebung zu treffen“. Gleichzeitig verpflichtete er den Leiter des Fürsorgeamtes, Fischer-Defoy, die „Judenfrage“ und das „Zigeunerwesen“ mit besonderer Aufmerksamkeit zu verfolgen und ihm laufend zu berichten.¹⁶⁷ Das Fürsorgeamt Siegen rechnete der Öffentlichkeit in der Zeitschrift „Völkischer Wille“ im gleichen Jahr vor, daß es für die Unterstützung einer Siegerländer-Wittgensteiner „Zigeuner-Sippe“ 205 740 RM aufgebracht habe, für dieses Geld hätte man 68 Siedlungshäuschen bauen können. Das Amt fragte, „ob man solche Sippen durch weitere Fortpflanzung erhalten soll“. Ebenfalls mit dem Argument einer finanziellen Notlage forderte der Landrat des Kreises Wittgenstein im Herbst 1935 die Beseitigung der „Zigeunerkolonie“ in Berleburg. Dessen Bürgermeister verfolgte schon seit 1933 den Plan, die Häuser der in der Kolonie Ansässigen zu enteignen und letztere „geschlossen“ in abgelegene Baracken in der Lüneburger Heide zwangsweise umzusiedeln.¹⁶⁸

Seit 1935/36 hatten diverse Kommunalverwaltungen – meist in Verbindung mit den örtlichen Fürsorgeämtern – Lager für fahrende Sinti eingerichtet, in denen sie von der übrigen Bevölkerung abgeschottet werden sollten. Am bekanntesten sind die Lager in Frankfurt am Main, Köln und Düsseldorf. In diese kommunalen Lager wurden oft auch ansässige, arme Sinti eingewiesen, wenn sie von Sozialhilfe lebten.¹⁶⁹ Im Vorfeld der Olympischen Spiele errichtete man in Berlin auf Anordnung des Polizeipräsidenten das berüchtigte Lager Marzahn.¹⁷⁰

Über das Vorgehen in anderen Städten waren die Kommunen teilweise recht gut informiert. So wußte man in Leipzig aus einer Umfrage, welche die Westdeutsche Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege des Deutschen Gemeindetages im Mai 1936 veranstaltet hatte, daß in Koblenz „Zigeuner“ und „Asoziale“ geringere Leistungen erhielten.¹⁷¹ Offenbar davon inspiriert, strich das Leipziger Wohl-

¹⁶⁷ YV Jerusalem, MIDN, Nr. 74, Bl. 20: Bericht OB in Anlage zu OB an Fischer-Defoy am 24. 2. 1936. Zur Politik in Frankfurt vgl. Wippermann, Wolfgang: Das Leben in Frankfurt zur NS-Zeit, Bd. II: Die nationalsozialistische Zigeunerverfolgung, Frankfurt am Main 1986.

¹⁶⁸ Zit. nach Opfermann, Ulrich Friedrich: Zigeunerverfolgung, Enteignung, Umverteilung. Das Beispiel der Wittgensteiner Kreisstadt Berleburg, in: Kenkmann, Alfons/Rusinek, Bernd-A. (Hrsg.): Verfolgung und Verwaltung. Die wirtschaftliche Ausplünderung der Juden und die westfälischen Finanzbehörden, Münster 1999, S. 67–86, hier 69–71.

¹⁶⁹ Vgl. Friedlander, Der Weg zum NS-Genozid, S. 405–406. Einen ersten Überblick zur städtischen Lagerpolitik gibt Milton, Sybil: Vorstufe zur Vernichtung. Die Zigeunerlager nach 1933, in: VfZ, 43 (1995), H. 1, S. 115–130.

¹⁷⁰ Wippermann, Wolfgang/Brucker-Boroujerdi, Ute: Nationalsozialistische Zwangslager in Berlin III: Das „Zigeunerlager“ Marzahn, in: Berlin-Forschungen II, hrsg. von Wolfgang Ribbe, Berlin 1987, S. 189–201. Auch zur Entschädigungsproblematik bei diesem Lager vgl. Benz, Wolfgang: Das Lager Marzahn. Zur nationalsozialistischen Verfolgung der Sinti und Roma und ihrer anhaltenden Diskriminierung, in: Die Normalität des Verbrechens. Bilanz und Perspektiven der Forschung zu nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, Berlin 1994, S. 260–279.

¹⁷¹ StadtA Leipzig, AFS, Nr. 2085, Bl. 96: Ergebnis der Rundfrage der Westdt. ArbG für Wohlfahrtspflege über die Fürsorge bei Ausländern (Mai 1936).

fahrtsamt im Herbst 1936 den meisten Sinti die Unterstützung, wie schon zuvor den in die Stadt zuziehenden Juden: „Hilfesuchende Zigeuner sind an die Abteilung für Obdachlose und Fremde zu weisen, abgesehen von solchen, die schon seit Jahren hier eine ständige Wohnung haben, sich in jeder Beziehung geordnet verhalten und deren Verhältnisse durchsichtig sind.“¹⁷² Auch Düsseldorf hatte inzwischen die meisten „Zigeuner“, die im „Lager am Höherweg“ lebten, aus der Fürsorge- bzw. Arbeitslosenunterstützung ausgeschlossen. Man vermittelte sie statt dessen als Hilfsarbeiter zu Tiefbauten. In Berlin gab es ab 1936 ebenfalls Zuweisungen in den Tiefbau. Das Berliner Landeswohlfahrtsamt gewährte nur noch älteren und kranken „Zigeunern“ Unterstützungen.¹⁷³

Die Entwicklung diskriminierender Maßnahmen in der Öffentlichen Wohlfahrt gestaltete sich gegenüber armen Sinti also prinzipiell ähnlich wie gegenüber jüdischen Armen. Sie resultierte aus kommunalen Initiativen, verlief deshalb lokal uneinheitlich und wieder, ohne daß zentrale Weisungen vorlagen. Die Reduzierung von Wohlfahrtsleistungen und die Anwendung von Arbeitszwangsmaßnahmen wurden bereits an mehreren Orten von der zwangsweisen Einweisung in von den Kommunen unterhaltene „Zigeunerlager“ begleitet.

Zu Beginn dieses Kapitels konnte gezeigt werden, daß 1935 die zunehmende Diskriminierung jüdischer Armer durch die Wohlfahrtsämter vor dem Hintergrund zahlloser kommunaler antijüdischer Initiativen stattfand. Zuerst richteten sich die Bemühungen besonders großstädtischer Wohlfahrtsbehörden gegen ortsfremde Juden. Eine erste Gesetzesinitiative Berlins, die jüdischen Wohlfahrtseinrichtungen unter staatliche Kontrolle zu stellen, die über den Deutschen Gemeindegtag zum Reichsinnenministerium gelangte, blieb zunächst ohne Antwort. Doch erhielten die Fürsorgebehörden bis zum Ende des Jahres 1935 zumindest eine Ministerialempfehlung, ihre Zahlungen von der Offenlegung der Zusatzleistungen jüdischer Wohlfahrtsstellen abhängig zu machen. Das bot den Wohlfahrtsämtern die Möglichkeit, bei Nichtangabe erhaltener Hilfen die Versorgung im Einzelfall auszusetzen, außerdem die Chance, jüdische Einrichtungen zu kontrollieren. Noch galt offiziell der Rechtsanspruch von jüdischen Deutschen auf eine Versorgung durch die Öffentliche Wohlfahrt, an dem auch die „Nürnberger Rassengesetze“ nichts geändert hatten. Hingegen schloß man Juden sowohl als Spender wie als Empfänger im Herbst 1935 aus dem auf freiwilliger Basis organisierten „Winterhilfswerk des deutschen Volkes“ aus. Diskussionen über eine „Rassentrennung“ in der Öffentlichen Fürsorge flammten im Gefolge der „Nürnberger Gesetze“ wieder auf, wie die Debatten über das Vormundschaftswesen in den Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Gemeindegtages demonstrieren.

Weniger die neuen antijüdischen Gesetze, als vielmehr die unzähligen wirtschaftlichen Behinderungen auf städtischer Ebene führten zu einer weiteren Stei-

¹⁷² Dienstanweisung Wohlfahrtsamt Leipzig vom 29. 9. 1936; erwähnt in: ebenda, Nr. 1759, Bd. 25, Bl. 199: Dienstanweisung vom 26. 8. 1938.

¹⁷³ Zimmermann, Rassenutopie und Genozid, S. 82 u. 84.

gerung jüdischer Erwerbslosigkeit und Armut. Die zur Versorgung jüdischer Armer notwendigen mildtätigen jüdischen Stiftungen wurden zum Objekt der finanziellen Begierde von Kommunen. Auf zentraler Ebene spielte die drastische Pauperisierung der jüdischen Bevölkerung inzwischen eine wichtige Rolle bei den Planungen zur allgemeinen Judenpolitik. Die NS-Führung befürchtete darin ein strategisches Hindernis für die Vertreibungspolitik und vermied deswegen eine formelle Deklassierung der Juden in der Öffentlichen Fürsorge.

Auf der lokalen Ebene reagierten die Fürsorgebehörden auf die wachsende Zahl jüdischer Bedürftiger ganz anders. Gegen Ende des Jahres 1935 wurde die Forderung erhoben, diese Gruppe in der Fürsorge generell schlechter zu stellen. Dieses Ziel diskutierte man auch in den Arbeitsgemeinschaften für Wohlfahrtspflege. Der Deutsche Gemeindetag erhielt Anfang 1936 aus Hamburg den Auftrag, eine gesetzliche Regelung anzuregen, die Juden mit Ausländern gleichsetzen und dadurch in der Versorgung benachteiligen sollte. Auch diese Initiative blieb zunächst ohne Erfolg. Deshalb handelten die Wohlfahrtsämter selbständig. Ab 1936 begannen einzelne Städte, jüdische Wohlfahrtsbedürftige gesondert zu erfassen und separate Behördenstellen für sie einzurichten. In einigen Orten nahm man sie nicht mehr in städtische Heime oder Hospitäler auf, in anderen Städten brachte man sie in diesen isoliert unter. Häufig wurden nun Leistungen gekürzt, entweder die gesetzlichen Leistungen oder zusätzliche Fürsorgeausgaben. Manche Städte rechneten Hilfen jüdischer Stellen auf die öffentlichen Leistungen an. Vielerorts machten die Wohlfahrtsämter die Zahlungen bei jüdischen Armen generell von unbezahlter Pflichtarbeit abhängig, die sie auf von den anderen Pflichtarbeitern isolierten Plätzen verrichten mußten. Tariflich bezahlte Notstands- und Fürsorgearbeit kam für Juden oft gar nicht mehr in Betracht. Ganz ähnlich verhielten sich die Städte gegenüber „Zigeunern“ und „Asozialen“. Das Wohlfahrtsamt München bereitete schließlich 1936 die umfassende Ausgrenzung jüdischer Armer nicht nur systematisch vor und begann diese im Frühjahr 1937 zu praktizieren, sondern überzeugte seinen Oberbürgermeister Fiehler, über den von ihm geleiteten Deutschen Gemeindetag erneut ein entsprechendes Gesetz beim Reichsinnenministerium vorzuschlagen.